

**GESETZ
DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER DAS VERFASSUNGSGERICHT**

JEREWAN 2007

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը (GTZ) գոյություն ունի 1975 թվականից և զարգացող երկրների հետ իրականացվող համագործակցության համար ամբողջ աշխարհում ծառայություններ մատուցող ձեռնարկություն է: Որպես Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության մասնավոր տնտեսական կազմակերպություն GTZ - ը իր գործունեությամբ հետապնդում է զարգացող երկրների աջակցությանն ուղղված Հարավի և Արևելքի երկրներում մարդկանց կենսապայմանները տևականորեն բարելավելու և կյանքի բնական հիմքերը պահպանելու քաղաքական նպատակը:

Տեխնիկական համագործակցության սահմանափակ պատասխանատվությամբ գերմանական ընկերությունը Գերմանիայի Տնտեսական համագործակցության և զարգացման դաշնային նախարարության հանձնարարությամբ դատաիրավական բարեփոխումներին նպաստող մի քանի ծրագրեր է իրականացնում Հարավային Կովկասի երկրներում: Այդ ծրագրերի շրջանակում այս երկրներ են գործուղվում միջազգային երկարաժամկետ և կարճաժամկետ փորձագետներ, որոնք ի թիվս այլ միջաջառումների խորհրդատվություն և որակավորման բարձրացման միջոցառումներ են իրականացնում: Բացի այդ ընկերությունը օժանդակում է նոր օրենքների կիրառման վերաբերյալ տեղացի փորձագետների աշխատանքների հրատարակումը:

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH besteht seit 1975 und ist ein weltweit tätiges Dienstleistungsunternehmen für Entwicklungszusammenarbeit. Sie arbeitet als privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland für das entwicklungspolitische Ziel, die Lebensbedingungen der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens nachhaltig zu verbessern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH führt im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den Ländern des südlichen Kaukasus mehrere Projekte zur Unterstützung der Rechts- und Justizreformen durch. Im Rahmen dieser Projekte werden internationale Lang- und Kurzeitexperten eingesetzt, die unter anderem beratende Tätigkeiten ausüben und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Weiter werden Publikationen von lokalen Experten zur Anwendung der neuen Gesetze unterstützt.

© Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 2007
ISBN

Hrsg.:

gtz

Projekt:

Beratung bei der Festigung des Rechtswesens in Armenien

Moskovyan 21/13

0009 Jerewan, Armenien

T +374 10 540981

F +374 10 562233

E lusi@netsys.am

www.gtz.de

INHALTSVERZEICHNISS

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Das Verfassungsgericht der Republik Armenien.....	10
Artikel 2. Befugnisse, Ordnung der Bildung und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts	10
Artikel 3. Anforderungen, die an ein Mitglied des Verfassungsgerichts gestellt werden.....	10
Artikel 4. Der Eid des Mitglieds des Verfassungsgerichts	10
Artikel 5. Hauptprinzipien der Verhandlung von Sachen im Verfassungsgericht	11
Artikel 6. Garantien der Tätigkeit des Verfassungsgerichts	11
Artikel 7. Der Sitz des Verfassungsgerichts	12
Artikel 8. Die Verwendung von Staatssymbolen im Verfassungsgericht. Das Siegel des Verfassungsgerichts	12

KAPITEL 2

MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 9. Unabhängigkeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts.....	12
Artikel 10. Die Unabsetzbarkeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts	13
Artikel 11. Unantastbarkeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts.....	13
Artikel 12. Die materielle Sicherstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichts	14
Artikel 13. Bekleidung der Mitglieder des Verfassungsgerichts	14

KAPITEL 3

ERLÖSCHEN DER BEFUGNISSE DES MITGLIEDS DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 14. Gründe des Erlöschens, der Beendigung und Aussetzung	
---	--

der Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts 15

Artikel 15. Die Ordnung der Besetzung vakanter Stellen eines Mitglieds und des Präsidenten des Verfassungsgerichts 16

KAPITEL 4

ORGANISATION DER TÄTIGKEIT DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 16. Sicherstellung der Tätigkeit des Verfassungsgerichts 17

Artikel 17. Der Präsident des Verfassungsgerichts 17

Artikel 18. Das Personal des Verfassungsgerichts 18

KAPITEL 5

GRUNDSÄTZE DER PRÜFUNG DER SACHEN IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 19. Der Untersuchungsgrundsatz 18

Artikel 20. Die Kollegialität 18

Artikel 21. Die Durchführung des Verfassungsgerichtsprozesses auf Grund des Wettbewerbs und der Gleichberechtigung der Parteien 18

Artikel 22. Die Öffentlichkeit 18

Artikel 23. Die Kontinuität 19

Artikel 24. Die Sprache der Gerichtsverhandlung 19

KAPITEL 6

ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 25. Das Recht auf Anrufung des Verfassungsgerichts 20

Artikel 26. Anlass für die Prüfung der Sache im Verfassungsgericht 20

Artikel 27. Allgemeine Anforderungen an den Antrag 20

Artikel 28. Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind 21

KAPITEL 7

VORBESPRECHUNG DES ANTRAGS

Artikel 29. Die Annahme des Antrags durch das Verfassungsgericht 21

Artikel 30. Die vorläufige Prüfung des Antrags 22

Artikel 31. Die Annahme der Sache zur Prüfung 22

Artikel 32. Die Verweigerung der Prüfung der Sache 22

Artikel 33. Rücknahme des Antrags 23

Artikel 34. Die Sicherung des Antrags auf Beschluss des Verfassungsgerichts 23

KAPITEL 8

ALLGEMEINE REGELN DER PRÜFUNG DER SACHEN IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 35. Die Sitzung des Verfassungsgerichts 23

Artikel 36. Die Einberufung der Sitzung 24

Artikel 37. Die Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung 24

Artikel 38. Das Verfahren der Gerichtsverhandlung im Verfassungsgericht 24

Artikel 39. Die Vereinigung von Sachen im Verfassungsgericht 24

Artikel 40. Forderungen des Verfassungsgerichts 25

Artikel 41. Die Beweise im Verfassungsgericht 25

Artikel 42. Die Rechte des Mitglieds des Verfassungsgerichts 26

Artikel 43. Die Pflichten des Mitglieds des Verfassungsgerichts 26

Artikel 44. Die Beteiligten des Verfassungsgerichtsprozesses 26

Artikel 45. Hinzuziehung als Beklagte 27

Artikel 46. Die Vertretung im Gericht 27

Artikel 47. Die Rechte der Parteien 27

Artikel 48. Die Pflichten der Parteien	28
Artikel 49. Der Ablauf der Sitzung	28
Artikel 50. Zwangsmittel, die gegen die Verletzter der Ordnung in der Gerichtssitzung angewandt werden	29
Artikel 51. Erklärungen der Parteien	29
Artikel 52. Das Auftreten der Partei als eines Zeugen.....	29
Artikel 53. Das Gutachten, die Rechte und die Pflichten des Sachverständigen	30
Artikel 54. Die Erklärungen der Zeugen.....	30
Artikel 55. Die Verantwortung des Sachverständigen, des Zeugen und des Dolmetschers	31
Artikel 56. Aussetzung des Verfahrens	31
Artikel 57. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.....	31
Artikel 58. Das Protokoll der Sitzung des Verfassungsgerichts.....	32
Artikel 59. Entscheidungsfindung in der Sache oder Erstellung von Gutachten	32
Artikel 60. Die Einstellung des Verfahrens.....	33

KAPITEL 9

DIE AKTE DES VERFASSUNGSGERICHTS, DIE ORDNUNG IHRER VERABSCHIEDUNG UND DIE ANFORDERUNGEN, DIE AN DIESE AKTE GESTELLT WERDEN

Artikel 61. Die Akte des Verfassungsgerichts	33
Artikel 62. Das Verfahren der Entscheidungsfindung und der Erstellung von Gutachten	34
Artikel 63. Die Anforderungen, die an die Entscheidungen und Gutachten gestellt werden	34
Artikel 64. Der Wortlaut der Entscheidung oder des Gutachtens	35
Artikel 65. Die Zustellung und die Veröffentlichung der Entscheidung oder des Gutachtens	35

Artikel 66. Die Folgen der Nichterfüllung der Entscheidung	36
Artikel 67. Die Auswertung des Standes der Erfüllung der Entscheidungen	36

KAPITEL 10

BESONDERHEITEN DER PRÜFUNG DER SACHEN UND DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DARÜBER IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 68. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung vorgesehenen Sachen auf Grund der Anträge der in Artikel 101 Ziffern 1, 3, 4 und 8 genannten Behörden und Personen (abstrakte Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen).....	36
Artikel 69. Die Prüfung der Sachen auf Grund der Anträge natürlicher und juristischer Personen wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die durch den endgültigen Gerichtsakt über eine konkrete Sache auf diese Personen angewandt worden sind (Prüfung individueller Anträge).....	40
Artikel 70. Die Prüfung der Sachen auf Grund der Anträge kommunaler Selbstverwaltungsorgane wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der normativen Rechtsakte	41
Artikel 71. Die Prüfung der Sachen wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der normativen Rechtsakte auf Grund der Anträge der Gerichte und des Generalstaatsanwalts	42
Artikel 72. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 2 der Verfassung vorgesehenen Sachen (die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der in einem internationalen Vertrag verankerten Verpflichtungen)	43
Artikel 73. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 3 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Entscheidung über Streitigkeiten, die mit den Ergebnissen der Volksabstimmungen verbunden sind)	44
Artikel 74. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 3.1 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Entscheidung über Streitigkeiten, die mit den Ergebnissen der Wahlen des Präsidenten der Republik und der Abgeordneten verbunden sind)	45
Artikel 75. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 4 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erklärung der für den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik entstandenen Hindernisse für	

unüberwindlich oder nicht mehr existent) 47

Artikel 76. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 5 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erteilung eines Gutachtens über das Vorhandensein von Gründen für die Amtsenthebung des Präsidenten der Republik) 48

Artikel 77. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 6 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erteilung eines Gutachtens über die Unmöglichkeit der Ausübung der Befugnisse des Präsidenten der Republik) 50

Artikel 78. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 6 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erstellung eines Gutachtens über Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts, seine Verhaftung, Hinzuziehung zum Verfahren als Angeschuldigter sowie die Erhebung der Frage nach seiner administrativen Verantwortlichmachung) 51

Artikel 79. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 8 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erteilung eines Gutachtens über die Gründe für die Amtsenthebung des Gemeindevorstehers)..... 52

Artikel 80. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 9 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Aussetzung oder Verbot der Tätigkeit einer Partei) 52

KAPITEL 11

GERICHTSDIENST IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 81. Der Gerichtsdienst und die Gerichtsbeamten 54

Artikel 82. Die Klassifizierung der Ämter im Gerichtsdienst..... 54

Artikel 83. Dienstgrade der Gerichtsbeamten 54

Artikel 84. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes 55

GESETZ DER REPUBLIK ARMENIEN ÜBER DAS VERFASSUNGSGERICHT

(Verabschiedet am 1. Juni 2006)

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Das Verfassungsgericht der Republik Armenien

1. Das Verfassungsgericht ist das höchste Organ der Verfassungsrechtsprechung, das den Vorrang und die unmittelbare Wirkung der Verfassung in der Rechtsordnung der Republik Armenien sicherstellt.

2. Während der Ausübung der Verfassungsrechtsprechung ist das Verfassungsgericht unabhängig und nur der Verfassung unterworfen.

Artikel 2. Befugnisse, Ordnung der Bildung und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

Die Befugnisse und die Ordnung der Bildung des Verfassungsgerichts werden durch die Verfassung und die Ordnung seiner Tätigkeit durch die Verfassung und dieses Gesetz festgesetzt.

Artikel 3. Anforderungen, die an ein Mitglied des Verfassungsgerichts gestellt werden

1. Ein Mitglied des Verfassungsgerichts kann der Bürger der Republik Armenien werden, der sein 35. Lebensjahr vollendet, das Wahlrecht der Republik Armenien, keine andere Staatsangehörigkeit, eine juristische Hochschulbildung oder einen wissenschaftlichen Grad im Bereich des Verfassungsrechts hat sowie mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet des Rechts gearbeitet hat und die armenische Sprache beherrscht.

2. Bei der Ernennung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts hat die Nationalversammlung auch die moralischen Eigenschaften des Anwärters auf Mitgliedschaft im Verfassungsgericht zu berücksichtigen.

3. Das Mitglied des Verfassungsgerichts darf nicht unternehmerisch tätig sein, ein mit seinen Pflichten nicht verbundenes Amt in staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorganen bekleiden, ein Amt in kommerziellen Organisationen bekleiden, eine andere bezahlte Arbeit leisten, wissenschaftliche, pädagogische und schöpferische Arbeit ausgenommen, die Letztere darf aber die Ausübung der Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts nicht verhindern und nicht als Entschuldigung für das Fernbleiben von den Sitzungen des Verfassungsgerichts gelten.

4. Das Mitglied des Verfassungsgerichts darf keiner Partei angehören oder eine politische Tätigkeit ausüben.

Artikel 4. Der Eid des Mitglieds des Verfassungsgerichts

Das Mitglied des Verfassungsgerichts tritt sein Amt mit folgendem Eid an: „Indem ich das Amt eines Mitglieds des Verfassungsgerichts antrete, schwöre

ich vor dem Volk der Republik Armenien, für den Vorrang der Verfassung zu sorgen, unparteiisch zu sein, der Berufung des Mitglieds des Verfassungsgerichts treu zu bleiben.“

Artikel 5. Hauptprinzipien der Verhandlung von Sachen im Verfassungsgericht

Hauptprinzipien der Verhandlung von Sachen im Verfassungsgericht sind:

- 1) Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts;
- 2) Untersuchungsgrundsatz;
- 3) Gleichberechtigung und Wettbewerb der Parteien;
- 4) Kollegialität;
- 5) Öffentlichkeit.

Artikel 6. Garantien der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

1. Die Finanzierung des Verfassungsgerichts erfolgt aus den Mitteln des Staatshaushalts, wodurch ein normales Funktionieren des Verfassungsgerichts gewährleistet werden muss.

2. Der Präsident des Verfassungsgerichts reicht im durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgeschriebenen Verfahren innerhalb der durch das Gesetz über das Haushaltssystem vorgeschriebenen Frist einen Kostenvoranschlag (einen Budgetantrag) bei der Regierung ein, damit er in dem Staatshaushaltplan erfasst wird.

3. Das Budget des Verfassungsgerichts ist ein Teil des Staatshaushalts.

4. Wenn der Budgetantrag des Verfassungsgerichts von der Regierung angenommen wird, wird er in dem Haushaltsplan erfasst und im Falle eines Einwands wird er zusammen mit dem Staatshaushaltplan der Nationalversammlung unterbreitet.

Die Regierung legt der Nationalversammlung und dem Verfassungsgericht die Begründung ihres Einwands gegen den Budgetantrag vor.

5. Zwecks Finanzierung der für die Sicherstellung des normalen Funktionierens des Verfassungsgerichts nicht vorgesehenen Ausgaben wird ein Reservefonds des Verfassungsgerichts vorgesehen, der als ein gesonderter Haushaltsposten ausgewiesen wird. Die Höhe des Reservefonds macht zwei Prozent des Budgets aus, das durch den Gesetz über den Staatshaushalt des betreffenden Jahres für das Verfassungsgericht vorgesehen ist.

6. Das Verfassungsgericht bildet sein Personal und verwaltet seine Mittel eigenständig.

7. Die Regierung stellt dem Verfassungsgericht ein Gebäude und die notwendigen Ausrüstungen zwecks der Sicherstellung seines normalen Funktionierens zur Verfügung.

8. Die Sicherheit der Gebäude und Anlagen, in denen das Verfassungs-

gericht untergebracht ist, wird nach der durch Gesetz festgesetzten Ordnung gewährleistet.

9. Im Falle einer unrechtmäßigen Einwirkung auf die Unantastbarkeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts, seiner Familienmitglieder, der Wohn- und Dienstflächen, die ihm zur Verfügung stehen, oder im Falle der Gefahr einer solchen Einwirkung sind die zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen des Verfassungsgerichts verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Mittel zu ergreifen, um die Sicherheit des Mitglieds des Verfassungsgerichts, seiner Familienmitglieder, der Wohn- und Dienstflächen, die ihm zur Verfügung stehen, zu gewährleisten.

10. Außer den Mitgliedern und den Mitarbeitern des Personals des Verfassungsgerichts können andere Personen nur nach der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgeschriebenen Ordnung das Gebäude des Verfassungsgerichts betreten.

Artikel 7. Der Sitz des Verfassungsgerichts

1. Die Sitzungen des Verfassungsgerichts werden in der Stadt Jerewan, im Sitz des Verfassungsgerichts, abgehalten.

2. Auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Verfassungsgerichts können Sitzungen des Verfassungsgerichts auch an einem anderen Ort abgehalten werden.

Artikel 8. Die Verwendung von Staatssymbolen im Verfassungsgericht. Das Siegel des Verfassungsgerichts

1. Über dem Sitz des Verfassungsgerichts wird die Fahne der Republik Armenien gehisst.

2. Im Sitzungssaal des Verfassungsgerichts werden eine Abbildung des Wappens der Republik Armenien und die Fahne der Republik Armenien installiert.

3. Das Verfassungsgericht hat ein Siegel mit der Abbildung des Wappens der Republik Armenien und der Bezeichnung des Gerichts.

KAPITEL 2

MITGLIED DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 9. Unabhängigkeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts

1. Während der Ausübung der Verfassungsrechtsprechung ist das Mitglied des Verfassungsgerichts unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen.

2. Das Mitglied des Verfassungsgerichts darf eine Anweisung im Zusammen-

hang mit seiner Tätigkeit weder erbitten noch erhalten.

3. Eine Einwirkung auf das Mitglied des Verfassungsgerichts im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist unzulässig und wird nach Gesetz verfolgt.

4. Das Mitglied des Verfassungsgerichts hat über jeden Fall des Eingriffs in seine Tätigkeit oder einer anderen Einwirkung das Verfassungsgericht unverzüglich zu benachrichtigen, das Verfassungsgericht kann durch seinen Beschluss die zuständigen Behörden dazu auffordern, die Person, die den Eingriff vorgenommen und (oder) organisiert hat, unverzüglich zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 10. Die Unabsetzbarkeit eines Mitglieds des Verfassungsgerichts

1. Ein Mitglied des Verfassungsgerichts kann nicht abgesetzt werden.

2. Die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts erlöschen aus den Gründen und im Verfahren, die in Artikel 14 dieses Gesetzes vorgesehen sind.

Artikel 11. Unantastbarkeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts

1. Das Mitglied des Verfassungsgerichts ist unantastbar.

2. Ohne Zustimmung des Verfassungsgerichts und des ernennenden Organs, d. h. der Nationalversammlung oder des Präsidenten der Republik, kann das Mitglied des Verfassungsgerichts nicht verhaftet, als Angeklagter herangezogen werden, kann die Frage seiner administrativen Verantwortung im gerichtlichen Verfahren nicht aufgeworfen werden. Das Verfassungsgericht erteilt seine Zustimmung mittels eines Gutachtens, die Nationalversammlung mittels eines Beschlusses der Nationalversammlung und der Präsident der Republik mittels eines Erlasses.

3. Das Mitglied des Verfassungsgerichts kann nicht verhaftet werden, außer wenn die Verhaftung im Moment der Begehung der Straftat oder unmittelbar danach erfolgt. Über die Verhaftung des Mitglieds des Verfassungsgerichts sind der Präsident der Republik und der Präsident des Verfassungsgerichts unverzüglich zu benachrichtigen. Der Haftbefehl ist spätestens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Verhaftung an den Präsidenten der Republik und das Verfassungsgericht zu schicken.

Die Behörden und Amtspersonen, die die Verhaftung vorgenommen haben, müssen dem Präsidenten des Verfassungsgerichts den unbehinderten Zutritt zu dem Ort, wo das verhaftete Mitglied des Verfassungsgerichts gehalten wird, und seinen Besuch des Mitglieds des Verfassungsgerichts sicherstellen.

4. Das Mitglied des Verfassungsgerichts kann nicht vorgeführt werden. Das Mitglied des Verfassungsgerichts, das ohne Dokumente bei der zuständigen Behörde vorgeführt worden ist, muss nach der Feststellung seiner Identität sofort freigelassen werden.

5. Das Betreten des Gebäudes des Verfassungsgerichts zwecks Durchsuchung, Augenscheineinnahme, Beschlagnahme von Dokumenten oder

Sachen erfolgt nach der In-Kennntnis-Setzung des Präsidenten des Verfassungsgerichts.

6. Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts kann nur vom Generalstaatsanwalt eingeleitet werden.

7. Das Mitglied des Verfassungsgerichts kann nicht wegen der Handlungen, die sich aus seinem Status ergeben, verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden.

8. Die Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands hebt die in diesem Artikel verankerten Garantien der Unantastbarkeit nicht auf.

9. Dem Mitglied des Verfassungsgerichts wird ein Diplomatenpass ausgestellt.

Artikel 12. Die materielle Sicherstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichts

1. Zwecks Gewährleistung der Tätigkeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts sichert ihm der Staat menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen.

2. Die Höhe der Vergütung des Präsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichts wird durch Gesetz festgelegt. Dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verfassungsgerichts wird auf Grund des richterlichen Dienstalters des Mitglieds des Verfassungsgerichts und nach der für die Richter vorgeschriebenen Ordnung eine Zulage gezahlt.

3. Wenn die Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts aus Gründen, die in Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 3 Ziffer 2 und 5 vorgesehen sind, sowie wegen seiner Erklärung für geschäftsunfähig durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil erlöschen, wird ihm eine Rente zugesprochen, und zwar in der Höhe von 75% des Gesamtbetrags des Gehalts und der Zulage, die er in seinem Amt bezogen hat.

Im Falle der Erhöhung des Gehalts oder der Zulage des Präsidenten und eines Mitglieds des Verfassungsgerichts werden die Renten dementsprechend umgerechnet.

4. Der Präsident und die Mitglieder des Verfassungsgerichts haben das Recht auf regulären voll bezahlten Jahresurlaub, der 30 Arbeitstage beträgt.

5. Von der Belastung des Verfassungsgerichts ausgehend kann der Präsident des Verfassungsgerichts die Mitglieder des Verfassungsgerichts aus dem Urlaub zurückrufen.

Falls es aus dem Urlaub zurückgerufen wird, behält das Mitglied des Verfassungsgerichts das Recht, die unbenutzten Urlaubstage zu benutzen.

Artikel 13. Bekleidung der Mitglieder des Verfassungsgerichts

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts tragen während der Gerichts-

sitzung eine spezielle Bekleidung, die in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts beschrieben wird.

KAPITEL 3

ERLÖSCHEN DER BEFUGNISSE DES MITGLIEDS DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 14. Gründe des Erlöschens, der Beendigung und Aussetzung der Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts

1. Die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts erlöschen, wenn

1) es sein 65. Lebensjahr vollendet hat;

2) es gestorben ist;

3) es die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien aufgegeben oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat;

4) es spätestens am 10. Tag, nachdem es dem staatlichen Organ, von dem es ernannt war, seinen Rücktritt erklärt und darüber das Verfassungsgericht benachrichtigt hat, seine Rücktrittserklärung wiederholt;

5) es durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil für geschäftsunfähig, verschollen oder tot erklärt wurde;

6) gegen dieses Mitglied des Verfassungsgerichts ein rechtskräftiger Schuldspruch vorliegt;

7) durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil nachgewiesen wurde, dass es mit einem Verstoß gegen das Gesetz zu seinem Amt ernannt war.

2. In dem durch Absatz 1 Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall, wenn das Mitglied des Verfassungsgerichts zum Zeitpunkt der Vollendung des Alters, das zur Amtausübung befähigt, an der Verhandlung einer oder mehrerer Sachen beteiligt ist, erlöschen seine Befugnisse am Tag der Erledigung der Sache (Sachen), jedoch spätestens sechs Monate nach dem Tag der Vollendung des Alters, das zur Amtausübung befähigt.

3. Auf Grund eines Gutachtens des Verfassungsgerichts können die Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts von dem ernennenden Organ beendet werden, wenn

1) es innerhalb eines Jahres drei Tage ohne triftigen Grund von den Sitzungen des Verfassungsgerichts ferngeblieben ist;

2) es wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit oder aus einem anderen triftigen Grund sechs Monate lang nicht im Stande gewesen ist, die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts auszuüben;

3) es gegen die in diesem Gesetz festgelegten Regeln der Unvereinbarkeit, die das Mitglied des Verfassungsgerichts betreffen, verstoßen hat;

4) es seine Meinung über eine im Verfassungsgericht zu verhandelnde Sache vorzeitig ausgesprochen oder durch andere Handlungen seine Unparteilichkeit in Frage gestellt oder Auskünfte über den Verlauf einer nicht öffentlichen Beratung erteilt oder den Eid des Mitglieds des Verfassungsgerichts in einer anderen Weise verletzt hat;

5) es nach seiner Ernennung einen solchen körperlichen Schaden oder eine solche Krankheit erworben hat, dass es nicht mehr im Stande ist, die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts auszuüben.

4. In den durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen werden die Befugnisse des von der Nationalversammlung ernannten Mitglieds des Verfassungsgerichts nach der im Gesetz der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“ vorgeschriebenen Ordnung beendet.

5. Um ein Gutachten über die Beendigung der Befugnisse des von dem Präsidenten der Republik ernannten Mitglieds des Verfassungsgerichts in den durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen zu bekommen, ruft der Präsident der Republik das Verfassungsgericht an. Auf Grund des Gutachtens des Verfassungsgerichts über das Vorhandensein der Gründe für die Beendigung der Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts kann der Präsident der Republik mit einem Erlass die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts beenden.

Wenn die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts innerhalb einer dreitägigen Frist nach dem Erhalt des Gutachtens nicht beendet werden, können die Befugnisse des Mitglieds des Verfassungsgerichts aus demselben Grund nicht beendet werden.

6. Wenn die Zustimmung zur Heranziehung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts als eines Angeklagten gegeben worden ist, werden seine Befugnisse nach der für die Aussetzung der Befugnisse der Richter vorgeschriebenen Ordnung ausgesetzt.

7. Wenn die Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts aus den in diesem Artikel vorgesehenen Gründen erlöschen, ruft der Präsident des Verfassungsgerichts innerhalb einer zweitägigen Frist den Präsidenten der Republik bzw. die Nationalversammlung um die Ernennung eines neuen Mitglieds des Verfassungsgerichts an.

Artikel 15. Die Ordnung der Besetzung vakanter Stellen eines Mitglieds und des Präsidenten des Verfassungsgerichts

1. Nachdem die Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts erloschen sind, erfolgt die Ernennung eines neuen Mitglieds innerhalb einer

zweimonatigen Frist, und zwar nach der Ordnung, die die Verfassung und dieses Gesetz für die Ernennung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts vorschreiben.

2. Wenn die Stelle des Präsidenten des Verfassungsgerichts unbesetzt geblieben ist, wird der Präsident des Verfassungsgerichts nach der durch die Verfassung vorgeschriebenen Ordnung ernannt.

KAPITEL 4

ORGANISATION DER TÄTIGKEIT DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 16. Sicherstellung der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

1. Die normale Tätigkeit des Verfassungsgerichts stellt der Präsident des Verfassungsgerichts sicher.

2. Der Präsident des Verfassungsgerichts betraut frühzeitig ein Mitglied des Verfassungsgerichts mit der Pflicht, ihn zu vertreten, und wenn der Vertreter abwesend ist, wird der Präsident des Verfassungsgerichts durch das älteste Mitglied des Verfassungsgerichts vertreten.

Artikel 17. Der Präsident des Verfassungsgerichts

1. Der Präsident des Verfassungsgerichts organisiert und leitet die Tätigkeit des Verfassungsgerichts in Übereinstimmung mit Absatz 2 dieses Artikels.

2. Der Präsident des Verfassungsgerichts:

1) bereitet zusammen mit dem Berichterstatter (den Berichterstattern) die Sitzungen des Verfassungsgerichts vor;

2) erteilt den Mitgliedern des Verfassungsgerichts Aufträge zwecks Vorbereitung der Prüfung von Fragen in den Sitzungen des Verfassungsgerichts;

3) beruft die Sitzungen des Verfassungsgerichts ein und führt darin den Vorsitz;

4) bringt im Verfassungsgericht die zu besprechenden Fragen ein;

5) erteilt Verweise hinsichtlich der Einhaltung der Regeln der Prüfung der Sachen im Verfassungsgericht, stellt verbindliche Anforderungen an die Prozessbeteiligten, die geladenen Personen, die Anwesenden bei der Sitzung;

6) vertritt das Verfassungsgericht in den Wechselbeziehungen mit anderen Behörden und Organisationen;

7) übt die allgemeine Leitung des Personals des Verfassungsgerichts aus, d. h. bestellt und entlässt den Leiter des Personals, genehmigt die Satzung und den Stellenplan des Personals;

8) verwaltet die finanziellen Mittel des Verfassungsgerichts;

9) übt sonstige ihm durch dieses Gesetz vorbehaltene Befugnisse aus.

Artikel 18. Das Personal des Verfassungsgerichts

1. Das Personal des Verfassungsgerichts stellt die für die Ausübung der Befugnisse des Verfassungsgerichts notwendigen Beratungs-, Organisations-, Informations-, technischen und sonstige Dienstleistungen sicher.

2. Der Dienst in dem Personal des Verfassungsgerichts ist eine Sonderart des in der Republik Armenien vorgesehenen staatlichen Dienstes, nämlich Gerichtsdienst, dessen Besonderheiten durch dieses Gesetz und die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts festgelegt sind.

3. Dienstränge werden den Gerichtsbeamten des Verfassungsgerichts nach der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ordnung verliehen.

KAPITEL 5

GRUNDSÄTZE DER PRÜFUNG DER SACHEN IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 19. Der Untersuchungsgrundsatz

Das Verfassungsgericht ermittelt alle Umstände von Amts wegen, ohne sich auf die Anträge, Vorschläge der Beteiligten des Verfassungsgerichtsprozesses, die von diesen angebotenen Beweise und die sonstigen in der Akte vorhandenen Materialien zu beschränken.

Artikel 20. Die Kollegialität

1. Das Verfassungsgericht prüft die Sachen, trifft Entscheidungen und erstellt Gutachten darüber kollegial.

2. Wenn das Verfassungsgericht eine Entscheidung trifft oder ein Gutachten erstellt, hat ein Mitglied des Verfassungsgerichts ein Stimmrecht.

Artikel 21. Die Durchführung des Verfassungsgerichtsprozesses auf Grund des Wettbewerbs und der Gleichberechtigung der Parteien

Das Verfassungsgericht ist verpflichtet, unparteiisch dafür zu sorgen, dass die Parteien während der ganzen Verhandlung der Sache gleiche Möglichkeiten haben, u. a. jeder Partei die vollwertige Möglichkeit der Darlegung ihrer Einstellung zur verhandelten Sache zu gewähren.

Artikel 22. Die Öffentlichkeit

1. Die Verhandlung der Sache erfolgt öffentlich, außer in den durch Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

2. Der Ablauf der Gerichtsverhandlung kann aufgezeichnet und auf Tonband aufgenommen werden.

Die Gerichtsverhandlung kann auf Beschluss des Verfassungsgerichts auf Videoband aufgenommen und ausgestrahlt werden.

3. Zwecks Schutzes der Sitten der Gesellschaft, der öffentlichen Ordnung, der Staatssicherheit, des persönlichen Lebens der Prozessbeteiligten oder der Interessen der Rechtspflege kann die Teilnahme der Massenmedien und der Vertreter der Öffentlichkeit an Sitzungen oder an einem Abschnitt der Sitzungen des Verfassungsgerichts auf Grund eines mit Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Verfassungsgerichts gefassten Beschlusses des Verfassungsgerichts untersagt werden.

4. Die Frage der Durchführung einer Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag des Verfassungsgerichts oder einer Partei des Prozesses wird ebenfalls in einer nicht öffentlichen Sitzung erörtert und entschieden.

5. Bei einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeiten dürfen die Prozessbeteiligten, ihre Vertreter und im Notfall auch die Zeugen, die Sachverständigen und die Dolmetscher anwesend sein.

Die bei einer nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen werden über ihre Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung der ihnen in der nicht öffentlichen Sitzung bekannt gewordenen Auskünfte belehrt.

6. Der Tenor der Sachentscheidung und des Gutachtens des Verfassungsgerichts wird in allen Fällen in der öffentlichen Sitzung bekannt gegeben.

Artikel 23. Die Kontinuität

1. Die wegen beliebiger Sache einberufene Sitzung des Verfassungsgerichts wird nicht unterbrochen, die Zeit für die Erholung und die durch Beschluss des Verfassungsgerichts vorgesehene Unterbrechung ausgenommen.

2. Es ist verboten, bevor die Prüfung einer Sache abgeschlossen oder vertagt wird, andere Sachen zu prüfen. Nach der Vertagung der Prüfung einer Sache kann das Verfassungsgericht in einer besonderen Sitzung die Prüfung einer anderen Sache beginnen oder die vertagte Prüfung der Sache fortsetzen.

Artikel 24. Die Sprache der Gerichtsverhandlung

1. Der Verfassungsgerichtsprozess verläuft in der armenischen Sprache.

2. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, im Gericht in der von ihnen bevorzugten Sprache zu reden, wenn eine armenische Übersetzung sichergestellt ist. Die Prozessbeteiligten, die des Armenischen nicht mächtig sind, versorgt das Verfassungsgericht auf Kosten des Staatshaushalts mit unentgeltlichen Dienstleistungen eines Dolmetschers, wenn die Prozessbeteiligten nachweisen, dass sie nicht über ausreichende Mittel für eine Übersetzung gegen Entgelt verfügen.

3. Die Ordnung der Entlohnung der Dolmetscher wird durch das Gesetz festgelegt.

KAPITEL 6

ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS

Artikel 25. Das Recht auf Anrufung des Verfassungsgerichts

Nach der durch die Verfassung und dieses Gesetz vorgeschriebenen Ordnung können die in Artikel 101 der Verfassung vorgesehenen Behörden und Personen das Verfassungsgericht anrufen, wobei in dem Fall, der in Artikel 101 Ziffer 6 vorgesehen ist, auch juristische Personen gemäß Artikel 42.1 der Verfassung das Verfassungsgericht anrufen können.

Artikel 26. Anlass für die Prüfung der Sache im Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht prüft eine Sache nur, wenn entsprechender Antrag vorliegt.

Artikel 27. Allgemeine Anforderungen an den Antrag

1. Der Antrag wird in schriftlicher Form und von der zuständigen Person (den zuständigen Personen) unterzeichnet beim Verfassungsgericht eingereicht.

2. Im Antrag ist Folgendes anzugeben:

- 1) die Bezeichnung des Verfassungsgerichts;
- 2) der Name (die Bezeichnung), die Anschrift (die juristische Anschrift) des Antragstellers;
- 3) die notwendigen Daten über den Vertreter des Antragstellers, wenn es einen gibt;
- 4) der Artikel der Verfassung, der zur Anrufung des Verfassungsgerichts berechtigt;

5) die Bitte an das Verfassungsgericht und die Argumente des Antragstellers mit Verweisen auf die entsprechenden Normen der Verfassung;

6) das Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Materialien, wenn es sie gibt.

3. Der Antragsteller, der wegen der in Artikel 69 dieses Gesetzes erwähnten Sachen das Gericht anruft, muss auch den Beleg über die Zahlung der durch dieses Gesetz festgesetzten staatlichen Gebühr oder ein Gesuch um die Befreiung von der Zahlung dieser Gebühr vorlegen.

Die Höhe der staatlichen Gebühr, die für die Anrufung des Verfassungsgerichts zu zahlen ist, beträgt für die natürlichen Personen das Fünffache und für die juristischen Personen das Zwanzigfache der staatlichen Grundgebühr.

Die Entscheidung über die Frage der Befreiung von der Zahlung der staatlichen Gebühr auf Grund des Gesuches des Antragstellers trifft das Verfassungsgericht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme der individuellen Beschwerde zur Prüfung, und zwar nach der im Gesetz der Republik Armenien „Über die staatliche Gebühr“ vorgeschriebenen Ordnung.

Artikel 28. Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind

1. Dem Antrag an das Verfassungsgericht sind folgende Unterlagen beizufügen:

1) die Vollmachtsurkunde oder ein anderes Dokument, das die Vollmachten des Vertreters bestätigt;

2) die in gesetzlich vorgeschriebener Weise beglaubigte armenische Übersetzung aller in Fremdsprachen verfassten Unterlagen;

3) der amtliche Text des angefochtenen Akts im Falle der Anrufung des Verfassungsgerichts wegen Fragen, die in Artikel 100 Ziffer 1 und Ziffer 2 vorgesehen sind;

4) nach dem Ermessen des Antragstellers auch sonstige Unterlagen.

2. Nachdem der Antrag angenommen worden ist, kann der Antragsteller nur auf Beschluss des Verfassungsgerichts neue Unterlagen einreichen.

KAPITEL 7

VORBESPRECHUNG DES ANTRAGS

Artikel 29. Die Annahme des Antrags durch das Verfassungsgericht

1. Der bei dem Verfassungsgericht eingereichte Antrag muss eingetragen werden. Der eingetragene Antrag wird dem Präsidenten des Verfassungsgerichts vorgelegt.

2. Die Ordnung der Annahme der eingereichten Anträge wird in Übereinstimmung mit Artikel 101 Ziffer 6 der Verfassung durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts festgesetzt.

3. Wenn die in dem Antrag aufgeworfene Frage nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fällt oder den Antrag eine Behörde oder eine Person (Personen) eingereicht hat (haben), die zur Anrufung des Verfassungsgerichts nicht berechtigt ist (sind), dann hat das Personal des Verfassungsgerichts den Antrag innerhalb einer fünftägigen Frist zurückzugeben.

4. Wenn der Antrag der Form nach den Anforderungen der Artikel 27 und 28 dieses Gesetzes nicht entspricht, dann ist der Antragsteller vom Personal des Verfassungsgerichts innerhalb einer dreitägigen Frist und in den durch Artikel 100 Ziffern 3, 3.1 und 4 der Verfassung vorgesehenen Fällen binnen 24 Stunden darüber zu benachrichtigen und der Antrag binnen zwei Tagen in Gang zu bringen, nachdem er mit den genannten Anforderungen in Einklang gebracht worden ist.

Wenn der Antrag in der genannten Frist mit den Anforderungen der Artikel 27 und 28 dieses Gesetzes nicht in Einklang gebracht wird, ist er dem Antragsteller zurückzugeben.

5. Der Antragsteller kann die Rückgabe des Antrags innerhalb einer dreitä-

gigen Frist bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichts anfechten, der spätestens einen Tag nach der Antragstellung eine endgültige Entscheidung über diese Frage zu treffen hat.

Artikel 30. Die vorläufige Prüfung des Antrags

Falls die in Artikel 29 Absatz 3 und Absatz 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe nicht vorhanden sind, beauftragt der Präsident des Verfassungsgerichts ein oder mehrere Mitglieder des Verfassungsgerichts mit einer vorläufigen Prüfung des Antrags.

Artikel 31. Die Annahme der Sache zur Prüfung

1. Auf Grund der Ergebnisse der vorläufigen Prüfung des Antrags berichtet das Mitglied (berichten die Mitglieder) des Verfassungsgerichts dem Präsidenten des Verfassungsgerichts über die Ergebnisse der Prüfung des Antrags.

2. Nach der Berichterstattung hat der Präsident des Verfassungsgerichts in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist eine Sitzung des Verfassungsgerichts anzuberaumen, um über die Annahme der Sache zur Prüfung zu entscheiden.

3. Die Sache wird zur Prüfung angenommen, wenn die in Artikel 32 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Verweigerung der Prüfung der Sache nicht vorhanden sind.

4. Die Ordnung, nach der eine Sache auf Grund der individuellen Beschwerde zur Prüfung angenommen oder zurückgewiesen wird, wird in Artikel 69 Absatz 6 bis 8 dieses Gesetzes festgelegt.

5. Mit dem Beschluss über die Annahme der Sache zur Prüfung entscheidet das Verfassungsgericht auch über den Zeitpunkt der Einleitung der Gerichtsverhandlung, die Ernennung des Berichterstatters, das Procedere der Gerichtsverhandlung sowie über andere Fragen, die mit der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung verbunden sind.

6. Die Parteien des Prozesses sind über den vom Verfassungsgericht gefassten Beschluss binnen drei Tagen zu benachrichtigen.

Artikel 32. Die Verweigerung der Prüfung der Sache

Das Verfassungsgericht trifft die Entscheidung über eine vollständige oder partielle Verweigerung der Prüfung der Sache,

1) wenn die im Antrag gestellten Fragen nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fallen;

2) wenn der Antragsteller zur Anrufung des Verfassungsgerichts nicht berechtigt ist;

3) wenn über eine Frage, die in dem wegen der in Artikeln 68 bis 75 und 77 dieses Gesetzes genannten Sachen eingereichten Antrag gestellt ist, eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vorhanden ist;

4) wenn über eine Frage, die in dem wegen der in Artikeln 76, 78 bis 80 dieses Gesetzes genannten Sachen eingereichten Antrag gestellt ist, eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vorhanden ist und in dem wegen dieser Frage eingereichten neuen Antrag nicht solche neuen Tatsachen erwähnt werden, die dem Antragsteller aus Gründen, die von ihm nicht abhingen, vor der Entscheidungsfindung durch das Verfassungsgericht unbekannt waren und während der Gerichtsverhandlung nicht bekannt geworden waren;

5) wenn im Verfassungsgericht auf Grund eines anderen Antrags (anderer Anträge) über den Gegenstand des Antrags eine Gerichtsverhandlung stattfindet;

6) in anderen durch Artikel 69 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen.

Artikel 33. Rücknahme des Antrags

1. Der Antragsteller kann den beim Verfassungsgericht eingereichten Antrag zurücknehmen, bevor die Gerichtsverhandlung begonnen hat.

2. Die Rücknahme des Antrags, auf dessen Grund die Sache zur Prüfung angenommen worden ist, kann das Verfassungsgericht verweigern, wenn das Verfassungsgericht findet, dass die Gerichtsverhandlung über den Gegenstand des Antrags den Interessen der Allgemeinheit oder des Staates entspricht, außer wenn die Rücknahme des Antrags zur Einstellung der Sache führt.

Artikel 34. Die Sicherung des Antrags auf Beschluss des Verfassungsgerichts

1. Nach der Annahme der Sache zur Prüfung kann das Verfassungsgericht auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen vor der Beendigung der Gerichtsverhandlung die Wirksamkeit des Rechtsakts, dessen Verfassungsmäßigkeit bestritten wird, aussetzen, wenn die ausbleibende Entscheidung unumkehrbare oder schwere Folgen für den Antragsteller oder die Allgemeinheit zeitigen kann.

2. Der Beschluss über die Aussetzung der Wirksamkeit des Rechtsakts tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Darüber ist die Öffentlichkeit durch die Massenmedien unverzüglich zu benachrichtigen, entsprechende Informationen sind im öffentlichen Fernsehen und Rundfunk durchzugeben.

KAPITEL 8

ALLGEMEINE REGELN DER PRÜFUNG DER SACHEN IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 35. Die Sitzung des Verfassungsgerichts

1. Die Prüfung der Sachen im Verfassungsgericht erfolgt in den Sitzungen des Verfassungsgerichts.

2. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn das Quorum sichergestellt ist, das für die Entscheidungsfindung über die betreffende Sache in Artikeln 62 und 80 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

3. Die Gerichtsverhandlung wegen jeder Sache im Verfassungsgericht erfolgt in einer besonderen Sitzung des Gerichts.

Artikel 36. Die Einberufung der Sitzung

Die Sitzung des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten des Verfassungsgerichts und während seiner Abwesenheit von seinem in Artikel 16 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Vertreter einberufen und geleitet.

Artikel 37. Die Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung

1. Der Präsident des Verfassungsgerichts und der Berichterstatter (die Berichterstatter) bestimmt (bestimmen) den Kreis der zur Gerichtssitzung zu ladenden Personen.

2. Kopien der Anträge und anderer Unterlagen, die während der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung gewonnen wurden, sind spätestens fünf Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Verfassungsgerichts, den Parteien und im Notfall auf Beschluss des Präsidenten des Verfassungsgerichts den geladenen Personen zuzustellen.

Hinsichtlich der Sachen wegen Anfechtung der Beschlüsse über die Ergebnisse der Wahlen des Präsidenten der Republik sowie hinsichtlich der in Artikel 75 dieses Gesetzes erwähnten Sachen kann das Verfassungsgericht in seiner Geschäftsordnung knappere Fristen der Zustellung der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Unterlagen vorsehen.

3. Die Prozessbeteiligten und die geladenen Personen werden vom Personal des Verfassungsgerichts in den durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgeschriebenen Fristen über den Tag und die Uhrzeit der Sitzung des Verfassungsgerichts informiert.

Artikel 38. Das Verfahren der Gerichtsverhandlung im Verfassungsgericht

1. Die Gerichtsverhandlung im Verfassungsgericht erfolgt laut diesem Gesetz sowohl im mündlichen wie auch im schriftlichen Verfahren.

2. Die Regeln des schriftlichen Verfahrens der Gerichtsverhandlung legt das Verfassungsgericht durch seine Geschäftsordnung fest, und zwar auf der Grundlage der allgemeinen Anforderungen dieses Gesetzes.

Artikel 39. Die Vereinigung von Sachen im Verfassungsgericht

Nur die Sachen, die dieselbe Frage betreffen, können vor Beginn der Gerichtsverhandlung auf Beschluss des Verfassungsgerichts vereinigt und in derselben Sitzung geprüft werden.

Artikel 40. Forderungen des Verfassungsgerichts

1. Das Verfassungsgericht und im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung auch das Mitglied (die Mitglieder) des Verfassungsgerichts, der (die) zum Berichterstatter (zu den Berichterstattern) in der betreffenden Sache bestellt ist (sind), sind mit Wissen des Präsidenten des Verfassungsgerichts befugt, von staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen und deren Amtspersonen Dokumente, Gutachten und sonstige Unterlagen anzufordern, diese mit der Durchführung von Kontrollen, Untersuchungen, Begutachtungen, Forschungen zu beauftragen und von natürlichen und juristischen Personen die Unterlagen, über die sie verfügen, anzufordern.

2. Die Forderungen und Aufträge (weiter im Text: Forderungen) des Verfassungsgerichts und des Berichterstatters sind in der vom Verfassungsgericht oder Berichterstatter festgesetzten Frist zu erfüllen.

Wenn die Erfüllung der Forderungen des Verfassungsgerichts oder des Berichterstatters in dieser Frist unmöglich ist, dann muss der Adressat der Forderung spätestens drei Tage vor dem Ablauf der Frist der Erfüllung der Forderungen das Verfassungsgericht oder den Berichterstatter über die Notwendigkeit der Verlängerung der Frist schriftlich in Kenntnis setzen. Das Verfassungsgericht und der Berichterstatter können die Frist der Erfüllung der Forderungen verlängern oder die Forderungen an eine andere Behörde (Person) umadressieren. Andernfalls bleibt die vom Verfassungsgericht oder Berichterstatter bereits festgesetzte Frist in Kraft.

3. Wenn die staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorgane die Forderungen des Verfassungsgerichts nicht oder nicht angemessen erfüllen, sich ihrer Erfüllung entziehen oder die Fristen der Erfüllung überschreiten, dann kann das Verfassungsgericht ein durch Gesetz vorgesehenes Mittel der Verantwortlichmachung gegen die Amtspersonen dieser Organe anordnen.

Die Anordnung eines Mittels der Verantwortlichmachung entbindet nicht von der Erfüllung der Forderungen des Verfassungsgerichts.

Wegen der in diesem Absatz genannten Handlungen oder Unterlassungen können die natürlichen Personen oder der Leiter der juristischen Person mit einer Geldstrafe in gesetzlich festgelegter Höhe belegt werden.

4. Die wiederholte Nichterfüllung oder die nicht angemessene Erfüllung oder die Verweigerung der Erfüllung der Forderungen des Verfassungsgerichts sowie die Überschreitung der Erfüllungsfristen nach der Anordnung eines Mittels der Verantwortlichmachung zieht eine strafrechtliche Verantwortung nach sich.

Artikel 41. Die Beweise im Verfassungsgericht

1. Beweise in der Sache sind die nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung erworbene Auskünfte, auf deren Grundlage das Verfassungsgericht das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Tatsachen feststellt, die die

Ansprüche und Einwände der Parteien des Prozesses begründen.

Diese Auskünfte können in Übereinstimmung mit diesem Gesetz auf folgende Weise erworben werden:

- 1) mittels Erläuterungen der Zeugen;
- 2) mittels eines Sachverständigengutachtens;
- 3) mittels schriftlicher Dokumente, Unterlagen und Sachen (schriftliche und Sachbeweise), darunter amtlicher Bescheinigungen und sonstiger Auskünfte der staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorgane;
- 4) mittels Augenscheineinnahme;
- 5) mittels Erläuterungen der Parteien des Prozesses, die sie als Zeugen gegeben haben.

2. Die Parteien dürfen keinen Beweise vernichten oder unterschlagen oder in einer anderen Weise deren Ermittlung und Würdigung verhindern, indem sie das Sammeln und die Vorlage der Beweise der anderen Partei des Prozesses, die die Beweislast trägt oder von ihrem Recht auf Vorlage der Beweise Gebrauch macht, unmöglich machen oder erschweren.

Artikel 42. Die Rechte des Mitglieds des Verfassungsgerichts

Das Mitglied des Verfassungsgerichts ist berechtigt,

- 1) in die Materialien der Sache Einsicht zu nehmen;
- 2) im Zusammenhang mit den Fragen, die in der Sitzung erörtert werden, Fragen zu stellen, Antworten, Erläuterungen zu bekommen;
- 3) seine Meinung über Fragen des Procederen zum Ausdruck zu bringen;
- 4) Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen.

Artikel 43. Die Pflichten des Mitglieds des Verfassungsgerichts

Das Mitglied des Verfassungsgerichts ist verpflichtet,

- 1) die Aufträge des Präsidenten des Verfassungsgerichts hinsichtlich der Vorbereitung der in den Sitzungen des Gerichts zu erörternden Fragen zu erfüllen;
- 2) an den Sitzungen des Gerichts und Abstimmungen teilzunehmen;
- 3) das Geheimnis der Besprechungen und Abstimmungen in den Beratungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben, zu wahren.

Artikel 44. Die Beteiligten des Verfassungsgerichtsprozesses

Beteiligte des Verfassungsgerichtsprozesses sind:

- 1) die Parteien des Prozesses:
 - a) der Antragsteller, d. h. die Behörden und Personen, die laut Artikel 25 dieses Gesetzes zur Anrufung des Verfassungsgerichts berechtigt sind;
 - b) der Beklagte, d. h. die durch dieses Gesetz vorgesehenen Behörden

und Personen;

2) der Zeuge, der Sachverständige und der Dolmetscher;

3) in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen die Dritten sowie andere Personen, die nach der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ordnung die Rechte einer Prozesspartei genießen.

Artikel 45. Hinzuziehung als Beklagte

Wenn der Antragsteller in seinem Antrag an das Verfassungsgericht den Beklagten nicht bezeichnet oder nicht den richtigen Beklagten bezeichnet hat, dann zieht das Verfassungsgericht mit seinem Beschluss über die Annahme der Sache zur Prüfung den Beklagten oder den richtigen Beklagten und in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen auch die Nebenbeklagte als eine Partei zum Prozess hinzu.

Artikel 46. Die Vertretung im Gericht

1. Die Parteien können im Verfassungsgericht persönlich auftreten und (oder) durch Prozessbevollmächtigte vertreten sein.

2. Als ein Vertreter der Partei von Amts wegen kann auftreten: der Leiter der Behörde, die den Antrag beim Verfassungsgericht eingereicht hat, der Leiter der Behörde, die den angefochtenen Akt erlassen hat, irgendein Abgeordneter, der nach der durch das Gesetz der Republik Armenien «Geschäftsordnung der Nationalversammlung» vorgeschriebenen Ordnung mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Nationalversammlung vertritt.

3. Als Vertreter der Partei im Verfassungsgericht können die von ihr ermächtigten Personen auftreten: ihre Amtsperson oder der Rechtsanwalt oder die Person mit juristischer Hochschulbildung oder einem wissenschaftlichen Grad auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, deren Vollmachten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung bestätigt sind.

4. Jede Partei kann im Verfassungsgericht nicht mehr als drei Vertreter haben.

5. Die Vertreter des Präsidenten der Republik, der Nationalversammlung, der Regierung, des Kassationsgerichts, des Verteidigers der Menschenrechte, des Generalstaatsanwalts, die an der Sitzung des Verfassungsgerichts teilnehmen wollen, können sich an das Verfassungsgericht wenden und die mit der Sache verbundenen Unterlagen vorher erhalten und während der Gerichtsverhandlung mit dem Status der geladenen Personen Erläuterungen hinsichtlich der Fragen des Verfassungsgerichts geben.

Artikel 47. Die Rechte der Parteien

Die Parteien sind berechtigt:

- 1) in die Materialien der Sache Einsicht zu nehmen, daraus Auszüge zu machen;

- 2) entscheidungserhebliche Materialien beizubringen;
- 3) ihre Stellungnahme zur Sache auszudrücken;
- 4) Fragen an die andere Partei, ihren Vertreter, den Sachverständigen, den Zeugen zu stellen;
- 5) Anträge zu stellen, Vorschläge zu machen.

Artikel 48. Die Pflichten der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet:

- 1) auf Aufforderung des Verfassungsgerichts vor Gericht zu erscheinen;
- 2) Erklärungen zu geben und Fragen zu beantworten;
- 3) auf Verlangen des Verfassungsgerichts die mit der Sache zusammenhängenden Materialien beizubringen;
- 4) die Regeln der Prüfung der Sachen im Verfassungsgericht und andere Forderungen dieses Gesetzes zu befolgen;
- 5) von ihren Prozessrechten gewissenhaft Gebrauch zu machen.

Artikel 49. Der Ablauf der Sitzung

1. Wenn die Mitglieder des Verfassungsgerichts den Sitzungssaal des Gerichts betreten, stehen die im Saal Anwesenden auf, danach nehmen sie auf Aufforderung des Vorsitzenden der Sitzung Platz.

2. Nachdem er festgestellt hat, dass die Sitzung beschlussfähig ist, eröffnet sie der Vorsitzende und ruft die zu verhandelnde Sache aus.

3. Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit der Prozessbeteiligten und der geladenen Personen fest und prüft die Vollmachten der Vertreter der Parteien, danach stellt er die Frage der Einleitung der Gerichtsverhandlung zur Diskussion. Wenn das Gericht die Einleitung der Gerichtsverhandlung nicht für möglich hält, dann beschließt es, sie zu vertagen.

4. Der Vorsitzende belehrt die bei der Sitzung anwesenden Prozessbeteiligten über ihre Rechte und Pflichten.

5. Die Prozessbeteiligten und geladenen Personen reden das Gericht mit „Hohes Gericht“ an und geben ihre Erklärungen, Erläuterungen oder Antworten im Stehen. Nur mit Zustimmung des Gerichts können die Erklärungen, Erläuterungen oder Antworten auch in einer anderen Weise gegeben werden.

6. Die Gerichtsverhandlung beginnt mit dem Bericht des Berichterstatters. Die Mitglieder des Verfassungsgerichts können Fragen an den Berichterstatter stellen.

7. Nach der Berichterstattung hört das Verfassungsgericht die Meinung der Mitglieder des Gerichts, die Vorschläge der Parteien über die Ordnung der Untersuchung der Materialien der Sache und fasst einen Beschluss darüber. Die durch den Beschluss des Verfassungsgerichts festgelegte Ordnung der Untersuchung der Materialien kann geändert werden. Die Vorschläge der

Mitglieder des Verfassungsgerichts über die Ordnung der Untersuchung der Materialien der Sache während der Gerichtsverhandlung sind unverzüglich zu erörtern.

Artikel 50. Zwangsmittel, die gegen die Verletzter der Ordnung in der Gerichtssitzung angewandt werden

1. Im Falle der Verletzung der Ordnung in der Gerichtssitzung darf der Vorsitzende der Sitzung die Person, die die Ordnung verletzt hat, warnen und das Verfassungsgericht darf notfalls eine Geldstrafe verhängen, und zwar nach der Ordnung und in der Höhe, die durch Gesetz vorgeschrieben sind, oder den Verletzter der Ordnung aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

2. Wenn ein Prozessbeteiligter und sonstige Personen sich dem Verfassungsgericht gegenüber respektlos verhalten, dann darf der Vorsitzende die Gerichtssitzung unterbrechen und die Frage zur Diskussion stellen, ob man das zuständige staatliche Organ anrufen sollte, damit dieses das gesetzliche vorgesehene Mittel der Verantwortlichmachung gegen die betroffene Person anwendet. Über diese Frage fasst das Verfassungsgericht einen prozeduralen Beschluss.

Artikel 51. Erklärungen der Parteien

1. Der Vorsitzende schlägt den Parteien vor, Erklärungen über die Umstände der verhandelten Sache zu machen und die Argumente vorzubringen, die ihre Positionen begründen.

2. Das Verfassungsgericht hört die Erklärungen der Parteien in vollem Umfang.

3. Nachdem eine Partei ihre Erklärungen gemacht hat, können Fragen an sie von den Mitgliedern des Verfassungsgerichts, der anderen Partei und mit Zustimmung des Gerichts auch von dem Sachverständigen gestellt werden.

4. Die Parteien haben kein Recht, ihren Vortrag für politische Erklärungen auszunutzen.

5. Die Auskünfte in den Erklärungen der Parteien über die Tatsachen haben keine beweisende Bedeutung. Auskünfte beweisenden Charakters kann die Partei nur nach der durch Artikel 52 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Ordnung erteilen.

6. Nachdem sie ihre Erklärungen gemacht haben, stellen die Parteien den schriftlichen Text ihrer Erklärungen dem Verfassungsgericht zur Verfügung.

Artikel 52. Das Auftreten der Partei als eines Zeugen

Wenn einer Partei irgendeine Tatsache bekannt ist, die in der betreffenden Sache geklärt werden sollte, dann kann sie auf eigene Initiative als Zeuge auftreten.

Wenn trotz der für den Erwerb von Beweisen eingesetzten Mittel die erwor-

benen Beweise für eine Entscheidung oder ein Gutachten nicht ausreichen und der Partei irgendeine Tatsache bekannt sein könnte, die in der betreffenden Sache geklärt werden sollte, dann ist sie verpflichtet, auf Initiative des Verfassungsgerichts oder auf Antrag der anderen Partei als Zeuge aufzutreten.

Wenn sie als Zeuge auftritt, erstrecken sich auf die Partei die Regeln des Artikels 54 Absatz 2 bis 4 und des Artikels 55.

Artikel 53. Das Gutachten, die Rechte und die Pflichten des Sachverständigen

1. Zum Verfassungsgerichtsprozess kann die Person, die hinsichtlich der mit der verhandelten Sache verbundenen Fragen spezielle Kenntnisse besitzt und am Ergebnis der Sache nicht interessiert ist, mit eigener Zustimmung als Sachverständiger hinzugezogen werden.

2. Wenn der Sachverständige zur Sitzung des Verfassungsgerichts ohne triftigen Grund nicht gekommen ist, dann kann er auf Anordnung des Vorsitzenden der Sitzung nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung ins Verfassungsgericht vorgeführt werden.

3. Der Sachverständige wird vom Vorsitzenden der Sitzung über die durch Gesetz festgesetzte Verantwortung für die Abgabe eines offenkundig falschen Gutachtens oder für die Verweigerung der Abgabe eines Gutachtens belehrt.

4. Das Verfassungsgericht beschließt den Rahmen der Fragen, zu denen ein Sachverständigengutachten erforderlich ist.

5. Der Sachverständige ist berechtigt:

1) mit Erlaubnis des Verfassungsgerichts Einsicht in die Materialien der Sache zu nehmen;

2) mit Erlaubnis des Verfassungsgerichts Fragen an die Parteien und die Zeugen zu stellen sowie an die anderen Sachverständigen, die in der Gerichtssitzungen ihre Gutachten abgegeben haben;

3) einen Antrag darauf zu stellen, dass ihm zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt werden.

6. Nach dem Vortrag des Gutachtens muss der Sachverständige die Fragen der Mitglieder des Gerichts und der Parteien beantworten.

7. Das Gutachten ist in schriftlicher Form und vom Sachverständigen unterzeichnet dem Verfassungsgericht vorzulegen.

8. Der Teil des Sachverständigengutachtens, der Rechtsfragen betrifft, hat keinen Beweischarakter.

Artikel 54. Die Erklärungen der Zeugen

1. Auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative lädt das Verfassungsgericht die Personen, denen irgendeine Tatsache bekannt sein könnte, die in der betreffenden Sache geklärt werden sollte, und hört ihre Erklärungen.

Den Antrag des Zeugen auf die Ladung des Zeugen kann das Verfassungsgericht mit einem begründeten Beschluss zurückweisen.

2. Wenn der Zeuge zur Sitzung des Verfassungsgerichts ohne triftigen Grund nicht gekommen ist, dann kann er auf Anordnung des Vorsitzenden der Sitzung nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung ins Verfassungsgericht vorgeführt werden.

3. Der Zeuge wird vom Vorsitzenden der Sitzung über die durch Gesetz festgesetzte Verantwortung für eine offenkundig falsche Erklärung oder für die Verweigerung der Erklärung belehrt.

4. Der Zeuge ist verpflichtet, die mit dem Wesen der verhandelten Sache verbundenen Tatsachen, die ihm persönlich bekannt sind, dem Gericht mitzuteilen und die Fragen der Mitglieder des Gerichts und der Parteien zu beantworten.

5. Die zur Gerichtssitzung geladenen Zeugen werden bis zu Beginn ihrer Vernehmung aus dem Saal hinausgebeten. Der Vorsitzende der Sitzung ergreift Maßnahmen, damit die vernommenen Zeugen mit den nicht vernommenen in keinen Kontakt treten können.

Artikel 55. Die Verantwortung des Sachverständigen, des Zeugen und des Dolmetschers

Ein offenkundig falsches Gutachten des Sachverständigen oder eine offenkundig falsche Erklärung des Zeugen oder eine offenkundig falsche Übersetzung des Dolmetschers sowie die Verweigerung eines Gutachtens oder einer Erklärung zieht eine durch Gesetz vorgesehene Verantwortung hinter sich.

Artikel 56. Aussetzung des Verfahrens

1. Das Verfassungsgericht kann das Verfahren aussetzen,

1) wenn es ein Gutachten bestellt hat;

2) wenn es gerichtliche Aufträge erteilt hat;

3) wenn es von anderen Behörden oder Personen notwendige Beweise angefordert hat;

4) wenn eine Partei des Prozesses wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund um die Aussetzung des Verfahrens gebeten hat;

5) in anderen durch einen begründeten Beschluss des Verfassungsgerichts vorgesehenen Fällen.

2. Die Aussetzung des Verfahrens führt zur Aussetzung der durch dieses Gesetz, die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts und die Beschlüsse des Verfassungsgerichts festgesetzten Fristen.

Artikel 57. Die Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn die Gründe der

Aussetzung nicht mehr bestehen oder - durch einen begründeten Beschluss des Verfassungsgerichts – bevor diese Gründe aufgehört haben zu existieren.

2. Nach den Schlussworten der Parteien beschließt das Verfassungsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn es die Klärung von entscheidungserheblichen Umständen oder die Untersuchung neuer Materialien für notwendig erachtet.

3. Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens haben die Parteien das Recht auf ein Schlusswort im Zusammenhang mit den untersuchten neuen Umständen und Materialien.

4. Nach den Schlussworten der Parteien erklärt der Vorsitzende die Prüfung der Sache für abgeschlossen.

Artikel 58. Das Protokoll der Sitzung des Verfassungsgerichts

1. Über die Sitzungen des Verfassungsgerichts wird ein Protokoll aufgenommen.

2. Das Protokoll der Sitzung wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

3. Die Parteien sind berechtigt, ins Protokoll der Sitzung Einsicht zu nehmen und ihre Bemerkungen beizubringen, die dem Protokoll beigefügt werden.

Artikel 59. Entscheidungsfindung in der Sache oder Erstellung von Gutachten

1. Das Verfassungsgericht trifft seine Entscheidung oder erstellt ein Gutachten während einer Beratung des Gerichts unter Ausschluss der Öffentlichkeit, an der nur die Mitglieder des Verfassungsgerichts teilnehmen dürfen.

2. Während der Beratung darf ein Mitglied des Gerichts seine Meinung über die besprochenen Fragen sowie seine Einstellung zur Entscheidung über die Frage zum Ausdruck bringen.

3. Die Zahl und die Dauer der Aussprachen während der Beratung werden nicht eingeschränkt.

4. Die Ergebnisse der Beratung werden im Auftrag des Präsidenten des Verfassungsgerichts von einem Mitglied des Verfassungsgerichts zu Protokoll genommen. Im Protokoll sind die zur Abstimmung gebrachten Fragen und die Ergebnisse der Abstimmung festzuhalten.

5. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern des Verfassungsgerichts, die an der Beratung teilgenommen haben, unterzeichnet.

6. Die namentlichen Ergebnisse der Abstimmungen werden nicht bekannt gegeben.

7. Die Beratung dauert an, bis das Gericht eine Entscheidung getroffen oder ein Gutachten erstellt hat, sie wird nur für die Pausen und die vorgesehene Erholung unterbrochen.

8. Nach der Beendigung der Beratung wird der zuständige Mitarbeiter des Personals des Gerichts ins Beratungszimmer eingeladen, dieser schreibt die Entscheidung des Gerichts auf und führt sie in den Computer ein.

9. Vor der Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Verfassungsgerichts dürfen die Mitglieder des Gerichts und der betreffende Mitarbeiter des Personals keine Auskünfte über die Entscheidung weitergeben.

Artikel 60. Die Einstellung des Verfahrens

Das Verfassungsgericht stellt das Verfahren ein:

1) in einem beliebigen Stadium der Prüfung der Sache, wenn die in Artikel 32 dieses Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Verweigerung der Prüfung der Sache eingetreten sind;

2) wenn der Rechtsakt oder dessen Bestimmung, deren Verfassungsmäßigkeit angefochten wird, vor oder während der Gerichtsverhandlung aufgehoben und nicht angewandt worden ist;

3) in den durch Artikel 76, 78 bis 80 vorgesehenen Fällen;

4) in den durch Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen, wenn die Gründe, die die Aussetzung herbeigeführt haben, nach der Beschlussfassung über die Aussetzung des Verfahrens innerhalb eines Jahres nicht verschwunden sind und die Wiederaufnahme des Verfahrens unter diesen Bedingungen unmöglich ist.

KAPITEL 9

DIE AKTE DES VERFASSUNGSGERICHTS, DIE ORDNUNG IHRER VERABSCHIEDUNG UND DIE ANFORDERUNGEN, DIE AN DIESE AKTE GESTELLT WERDEN

Artikel 61. Die Akte des Verfassungsgerichts

1. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen über die in Artikel 100 Ziffern 1 bis 4 und 9 aufgezählten Fragen.

2. Das Verfassungsgericht erstellt Gutachten über die in Artikel 100 Ziffern 5 bis 8 aufgezählten Fragen.

3. Das Verfassungsgericht fasst Arbeitsbeschlüsse über die Fragen der Vorbereitung der Sachen zur Gerichtsverhandlung und die der Gerichtsverhandlung sowie über sonstige Fragen, die mit der Organisation seiner Tätigkeit verbunden sind, und zwar mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts, außer in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen.

4. Die Entscheidungen und Gutachten des Verfassungsgerichts sind endgültig und treten mit der Bekanntgabe in Kraft.

5. Die Sachentscheidungen des Verfassungsgerichts sind verbindlich für alle staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorgane sowie für natürliche und juristische Personen im ganzen Hoheitsgebiet der Republik Armenien.

6. Die prozeduralen Beschlüsse des Verfassungsgerichts sind verbindlich für die Beteiligten und ihre anderen Adressaten.

7. Wenn in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts eine Geldstrafe verhängt worden ist und dieser Beschluss nicht freiwillig erfüllt worden ist, dann muss er nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung vom Dienst der Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte vollzogen werden.

8. Wenn das Gutachten des Verfassungsgerichts negativ ausgefallen ist, dann wird die Frage aus der Erörterung des zuständigen Organs ausgenommen.

Artikel 62. Das Verfahren der Entscheidungsfindung und der Erstellung von Gutachten

1. Das Verfassungsgericht trifft seine Entscheidungen und erstellt Gutachten in einer offenen Abstimmung mittels einer namentlichen Abfragung der Mitglieder.

2. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

3. Das Verfassungsgericht trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder, außer in den durch Artikel 80 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen.

4. Das Verfassungsgericht erstellt Gutachten mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder.

5. Das Mitglied des Verfassungsgerichts darf sich nicht der Stimme enthalten oder seine Teilnahme an der Abstimmung verweigern.

6. Wenn das Verfassungsgericht wegen der Stimmengleichheit keine Sachentscheidung trifft oder kein Gutachten erstellt, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Bei der Entscheidungsfindung über die in Artikel 100 Ziffern 1 und 2 der Verfassung vorgesehenen Sachen kann das Mitglied des Verfassungsgerichts eine abweichende Meinung über den Tenor und den Begründungsteil der Entscheidung aussprechen, diese abweichende Meinung wird nebst der Entscheidung des Gerichts in dem Informationsblatt des Verfassungsgerichts veröffentlicht.

Artikel 63. Die Anforderungen, die an die Entscheidungen und Gutachten gestellt werden

1. Bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit eines Rechtsakts bewertet das Verfassungsgericht sowohl diesen Akt als auch die entstandene Praxis der Rechtsanwendung.

2. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen und erstellt Gutachten nur über den im Antrag genannten Gegenstand.

3. Die Umstände, die während der Gerichtsverhandlung nicht untersucht worden sind, können nicht der Entscheidung und dem Gutachten des Verfassungsgerichts zu Grunde gelegt werden.

4. Die Entscheidungen und Gutachten des Verfassungsgerichts werden in der Sitzung bekannt gegeben und der Akte beigelegt.

Artikel 64. Der Wortlaut der Entscheidung oder des Gutachtens

1. Je nach dem Charakter der Sache enthält die Entscheidung oder das Gutachten des Verfassungsgerichts folgende Angaben:

1) die Überschrift der Entscheidung oder des Gutachtens, das Datum und den Ort;

2) die notwendigen Daten über die Parteien und die anderen Prozessbeteiligten;

3) die verhandelte Frage, die Anlässe und Gründe;

4) den Artikel der Verfassung, nach dem das Gericht für die Prüfung der betreffenden Sache zuständig ist;

5) den kurz gefassten Inhalt des Antrags;

6) die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die das Gericht geprüft hat;

7) die Artikel der Verfassung und dieses Gesetzes, auf deren Grundlage das Gericht seine Entscheidung getroffen oder sein Gutachten erstellt hat;

8) die Argumente, mit denen die Entscheidung oder das Gutachten des Gerichts begründet werden, darunter die Argumente, die die Behauptungen der Parteien bestätigen oder widerlegen;

9) die Formulierung der Entscheidung oder des Gutachtens, wobei in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen auch die Ungültigkeit der Bestimmungen des als ungültig anerkannten Rechtsakts oder anderer mit dessen Bestimmungen verbundener Bestimmungen anzugeben ist;

10) einen Vermerk über die Endgültigkeit der Entscheidung oder des Gutachtens;

11) einen Vermerk über das In-Kraft-Treten der Entscheidung mit der Verkündung oder darüber, dass das Verfassungsgericht eine spätere Frist des Außer-Kraft-Tretens des verfassungswidrigen normativen Akts oder eines Teiles davon festgesetzt hat.

2. Die Sachentscheidung oder das Gutachten des Verfassungsgerichts unterzeichnet der Vorsitzende der Sitzung.

Artikel 65. Die Zustellung und die Veröffentlichung der Entscheidung oder des Gutachtens

1. Die Entscheidungen und Gutachten des Verfassungsgerichts werden innerhalb einer dreitägigen Frist, nachdem sie getroffen oder erstellt waren,

1) den Parteien des Prozesses;

2) dem Präsidenten der Republik, der Nationalversammlung, der Regierung, dem Kassationsgericht, dem Verteidiger der Menschenrechte und dem Generalstaatsanwalt zugestellt.

2. Die Entscheidungen und Gutachten des Verfassungsgerichts werden nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung im Amtsblatt der Republik Armenien sowie im Informationsblatt des Verfassungsgerichts veröffentlicht.

Artikel 66. Die Folgen der Nichterfüllung der Entscheidung

Die Nichterfüllung, die nicht angemessene Erfüllung oder die Verhinderung der Erfüllung der Entscheidung des Verfassungsgerichts zieht eine durch Gesetz vorgesehene Verantwortung nach sich.

Artikel 67. Die Auswertung des Standes der Erfüllung der Entscheidungen

Das Verfassungsgericht veröffentlicht innerhalb eines Monats nach Ende jedes Jahres eine Information über den Stand der Erfüllung seiner Entscheidungen. Diese Information wird den entsprechenden staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen zugesandt.

KAPITEL 10

BESONDERHEITEN DER PRÜFUNG DER SACHEN UND DER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DARÜBER IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 68. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung vorgesehenen Sachen auf Grund der Anträge der in Artikel 101 Ziffern 1, 3, 4 und 8 genannten Behörden und Personen (abstrakte Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen)

1. In den durch Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung vorgesehenen Sachen kann die Verfassungsmäßigkeit der in dieser Ziffer erwähnten normativen und individuellen Rechtsakten angefochten werden, außer wenn der Verteidiger der Menschenrechte einen Antrag gestellt hat.

Der Verteidiger der Menschenrechte kann nur die Verfassungsmäßigkeit der normativen Akte anfechten.

2. Die Verfassungsmäßigkeit der Beschlüsse der Nationalversammlung bezüglich der Ratifizierung der internationalen Verträge der Republik Armenien kann nur vom Standpunkt der Einhaltung der für die Fassung des betreffenden Beschlusses durch die Verfassung vorgesehenen Anforderungen angefochten werden.

3. Vor der Anrufung des Verfassungsgerichts wegen Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit der Regierungsbeschlüsse setzt der Präsident der Republik

gemäß Artikel 86 Absatz 4 der Verfassung die Wirksamkeit des betreffenden Beschlusses für einen Monat aus. In dieser Sache kann der Präsident der Republik am Tag des Inkraft-Tretens des Erlasses über die Aussetzung des Verfassungsgerichts anrufen.

4. In den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen wird das staatliche oder kommunale Selbstverwaltungsorgan, das den angefochtenen Akt erlassen hat, als Beklagter zum Verfahren hinzugezogen.

In den Sachen wegen Anfechtung der Bestimmungen der durch eine Volksabstimmung angenommenen Gesetze wird die Nationalversammlung als Beklagte zum Verfahren hinzugezogen, und als Mitbeklagte kann durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts die Regierung zum Verfahren hinzugezogen werden, wenn der Vorschlag, das betreffende Gesetz zur Volksabstimmung zu stellen, von ihr gemacht wurde.

5. In den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen trifft das Verfassungsgericht seine Entscheidung spätestens sechs Monate nach dem Eingang des Antrags.

Die Frist der Prüfung der Sache kann durch einen begründeten Beschluss des Verfassungsgerichts verlängert werden, jedoch höchstens um drei Monate.

In den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Sachen trifft das Verfassungsgericht seine Entscheidung spätestens einen Monat nach dem Eingang des Antrags.

6. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen prüft das Verfassungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, außer wenn die betreffende Sache nach der Einschätzung des Verfassungsgerichts eine große öffentliche Resonanz erhalten hat oder wenn die mündliche Verhandlung zu einer schnelleren Klärung des Sachverhalts beitragen kann.

7. Bei der Entscheidungsfindung über die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen prüft das Verfassungsgericht, ob der angefochtene Akt oder seine einzelnen Bestimmungen der Verfassung entsprechen, wobei es insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- 1) die erforderliche Art des Rechtsakts;
- 2) die Einhaltung der durch die Verfassung vorgeschriebenen Ordnung des Erlasses und der Inkraftsetzung des Rechtsakts;
- 3) die Notwendigkeit der Gewährleistung und des Schutzes sowie der freien Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, die Zulässigkeit ihrer Einschränkungen;
- 4) die Sicherstellung der durch die Verfassung vorgesehenen Gewaltentrennung und -ausgleichung;
- 5) die zulässigen Grenzen der Befugnisse der staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorgane und ihrer Amtspersonen;
- 6) die Notwendigkeit der Sicherstellung der unmittelbaren Wirkung der

Verfassung.

8. In den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen kann das Verfassungsgericht eine der nachfolgenden Entscheidungen treffen:

- 1) über die Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Akts;
- 2) über die Anerkennung der Verfassungswidrigkeit des ganzen angefochtenen Akts oder eines Teils davon.

9. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines in Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung erwähnten normativen Akts prüft das Verfassungsgericht ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit anderer Bestimmungen dieses Akts, die mit der angefochtenen Bestimmung in einem systematisch Zusammenhang stehen. Wenn es feststellt, dass die anderen Bestimmungen dieses Akts, die mit der angefochtenen Bestimmung in einem Zusammenhang stehen, verfassungswidrig sind, kann das Verfassungsgericht auch diese Bestimmungen für verfassungswidrig und ungültig erklären.

10. Falls eine Entscheidung über die Erklärung des angefochtenen Akts für ganz oder teilweise verfassungswidrig und ungültig getroffen wird, tritt er mit dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verfassungsgerichts außer Kraft, außer in den durch Absätze 12 und 13 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungs- oder Gerichtsakte, die vor der auf diesen Akten beruhenden Entscheidung des Verfassungsgerichts erlassen und vollzogen waren, können nicht überprüft werden.

Der Vollzug der nicht vollzogenen Verwaltungs- und Gerichtsakte wird nach der Verkündung der Entscheidung des Verfassungsgerichts auf Beschluss der zuständigen Behörde oder des Gerichts sofort eingestellt.

11. Die entsprechenden Bestimmungen anderer normativer Akte, die den Vollzug des für ungültig erklärten normativen Akts sichergestellt haben, treten gleichzeitig mit dem Außer-Kraft-Treten des angefochtenen Akts außer Kraft.

12. Das Verfassungsgericht ist befugt, die in Absatz 8 Ziffer 2 dieses Artikels genannte Entscheidung auch auf die Rechtsverhältnisse zu erstrecken, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Entscheidung bestanden haben, wenn das Ausbleiben einer solchen Entscheidung schwere Folgen für die Allgemeinheit oder den Staat zeitigen kann.

Die Verwaltungs- und Gerichtsakte, die in den letzten drei Jahren vor dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verfassungsgerichts erlassen und vollzogen waren und auf dem normativen Akt sowie auf anderen den Vollzug dieses Akts gesicherten normativen Akten beruhen, die durch die im ersten Satz dieses Absatzes erwähnte Entscheidung als verfassungswidrig und ungültig anerkannt waren, müssen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die Behörde, die den Verwaltungs- oder Gerichtsakt erlassen hat, überprüft werden.

13. Falls eine Entscheidung über die Erklärung einer angefochtenen Bestimmung des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes über die administrative Verant-

wortung für verfassungswidrig und ungültig getroffen wird, tritt diese Bestimmung vom Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens außer Kraft.

Die Gerichts- und Verwaltungsakte, die vor dem In-Kraft-Treten der Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Anwendung dieser Bestimmung erlassen waren, müssen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren überprüft werden.

14. Das Verfassungsgericht kann mindestens 7 Jahre nach seiner Sachentscheidung über eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Sache diese Entscheidung auf Grund eines entsprechenden Antrags in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren überprüfen, wenn

- 1) die in dieser Sache angewandte Bestimmung der Verfassung geändert worden ist;

- 2) eine solche neue Auffassung der in dieser Sache angewandten Bestimmung der Verfassung entstanden ist, die eine andere Entscheidung des Verfassungsgerichts über dieselbe Frage ermöglicht und wenn diese Frage eine prinzipielle verfassungsrechtliche Bedeutung hat.

Der im ersten Satz dieses Absatzes erwähnte Antrag kann nicht die Rechtsakte (oder deren einzelne Bestimmungen) betreffen, die durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts als verfassungswidrig und ungültig anerkannt worden sind.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Annahme einer Sache zur Prüfung auf Grund der im ersten Satz dieses Absatzes erwähnten Anträge wird mit 7 Stimmen der Mitglieder des Verfassungsgerichts getroffen.

Die Prüfung der in diesem Absatz erwähnten Sachen kann nicht auf Grund des Artikels 32 Ziffer 3 dieses Gesetzes abgelehnt werden, wenn die im ersten und zweiten Satz dieses Absatzes vorgesehenen Gründe für eine Überprüfung der Entscheidung des Verfassungsgerichts vorhanden sind.

15. Wenn das Verfassungsgericht gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung findet, dass die Anerkennung der Verfassungswidrigkeit und Ungültigkeit des angefochtenen normativen Rechtsakts oder einer seiner Bestimmungen zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Verfassungsgerichts unvermeidlich solche schweren Folgen für die Allgemeinheit und den Staat zeitigen kann, welche die durch die Aufhebung des betreffenden normativen Akts zu schaffende Rechtssicherheit zu diesem Zeitpunkt gefährden werden, dann kann das Verfassungsgericht, indem es den betreffenden Akt als verfassungswidrig anerkennt, in seiner Entscheidung das Außer-Kraft-Treten dieses Akts aufschieben.

In diesem Fall gilt der Akt bis zu seinem Außer-Kraft-Treten als verfassungsmäßig.

16. Die Frist, um die das Außer-Kraft-Treten des normativen Rechtsakts aufgeschoben wird, muss für die Ergreifung von Maßnahmen zur Abwendung der im ersten Satz des Absatzes 15 dieses Artikels genannten Folgen ausreichend sein.

17. Der Beschluss über die Aufschiebung ist so zu fassen, dass dadurch die unvermeidlichen und schweren Folgen für die Allgemeinheit und den Staat tatsächlich abgewandt werden können und kein wesentlicher Schaden den Grundrechten und -freiheiten des Menschen entsteht.

Artikel 69. Die Prüfung der Sachen auf Grund der Anträge natürlicher und juristischer Personen wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die durch den endgültigen Gerichtsakt über eine konkrete Sache auf diese Personen angewandt worden sind (Prüfung individueller Anträge)

1. Einen Antrag über die in diesem Artikel erwähnten Sachen (weiter im Text: individueller Antrag) kann die natürliche oder juristische Person einreichen, die in Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit oder spezialisierten Gerichten am Prozess beteiligt war, auf die durch den endgültigen Gerichtsakt, mit dem über die Sache entschieden wurde, eine Gesetzesbestimmung angewandt wurde, die ihrer Meinung nach der Verfassung widerspricht, die alle Mittel des gerichtlichen Schutzes erschöpft hat.

2. Individuelle Anträge können hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Gesetze, die von der Nationalversammlung verabschiedet oder durch Volksabstimmungen angenommen worden sind, eingereicht werden.

3. In den Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen wird die Nationalversammlung als Beklagte hinzugezogen, wenn es sich um Gesetze handelt, die sie verabschiedet hat.

In den Verfahren wegen der Anfechtung der Bestimmungen der durch eine Volksabstimmung angenommenen Gesetze wird als Beklagte ebenfalls die Nationalversammlung hinzugezogen, und als Mitbeklagte kann durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts die Regierung zum Verfahren hinzugezogen werden, wenn der Vorschlag, das betreffende Gesetz zur Volksabstimmung zu stellen, von ihr gemacht wurde.

4. Der individuelle Antrag muss Verweise auf die Bestimmungen des Gesetzes, deren Verfassungsmäßigkeit angefochten wird, und auf die Bestimmungen der Verfassung, denen nach der Einschätzung des Antragstellers die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes widersprechen, sowie auf die Begründungen der Verfassungswidrigkeit enthalten.

5. Die natürlichen und juristischen Personen können Anträge wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen spätestens sechs Monate nach der Erschöpfung der Mittel der Anfechtung des auf sie angewandten Gerichtsakts beim Verfassungsgericht einreichen.

6. Den Beschluss über die Annahme der Sache auf Grund eines Antrags zur Prüfung oder über die Verweigerung der Prüfung des Antrags fassen, außer in den durch Artikel 68 Absatz 14 Satz 1 vorgesehenen Fällen, drei Mitglieder des Verfassungsgerichts im Namen des Verfassungsgerichts. Diese Spruchkörper

werden durch eine Auslosung gebildet, deren Durchführung durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts geregelt ist.

7. Die Prüfung individueller Anträge kann, außer in den durch Artikel 32 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen, auch in dem Fall abgelehnt werden, wenn der individuelle Antrag offensichtlich unbegründet ist oder der Antragsteller nicht alle Mittel des gerichtlichen Schutzes erschöpft hat.

8. Der Beschluss über die Verweigerung der Prüfung eines individuellen Antrags, der in dem durch Absatz 6 dieses Artikels vorgeschriebenen Verfahren zu fassen ist, muss begründet sein. Er muss einstimmig gefasst sein, andernfalls prüft das Verfassungsgericht die Frage über die Annahme des Antrags zur Prüfung erneut und entscheidet darüber im Plenum; die Beschlüsse über diese Frage sind spätestens drei Monate nach dem Eingang des individuellen Antrags zu fassen.

9. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen über die in diesem Artikel erwähnten Sachen in den Fristen, die durch Artikel 68 Absatz 5, Sätze 1 und 2 dieses Gesetzes vorgesehen sind.

10. Die Ordnung der Annahme und der vorläufigen Untersuchung der individuellen Anträge wird durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts und die Sonderregeln der Prüfung der Sache auf Grund dieser Anträge oder der Verweigerung der Prüfung der Sachen durch dieses Gesetz festgesetzt.

11. Während der Prüfung aller mit den in diesem Artikel erwähnten Artikel verbundenen Sachen und der Entscheidungsfindung darüber werden die Regeln des Artikels 68 Absätze 6 bis 17 dieses Gesetzes angewandt.

12. Falls eine Entscheidung über die Anerkennung der Verfassungswidrigkeit und Ungültigkeit der vom Antragsteller angefochtenen Bestimmung des hinsichtlich der in diesem Artikel erwähnten Sachen angewandten Gesetzes getroffen wird, ist der auf den Antragsteller angewandte endgültige Gerichtsakt im gesetzlich festgelegten Verfahren zu überprüfen.

Artikel 70. Die Prüfung der Sachen auf Grund der Anträge kommunaler Selbstverwaltungsorgane wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der normativen Rechtsakte

1. Wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen können die kommunalen Selbstverwaltungsorgane das Verfassungsgericht anrufen, deren durch die Verfassung vorgesehenen Rechte durch jenen Rechtsakt, der durch Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fällt und einen normativen Charakter hat, oder eine Bestimmung dieses Rechtsakts verletzt werden.

2. Die Anträge wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen können ab dem Zeitpunkt beim Verfassungsgericht eingereicht werden, als das kommunale Selbstverwaltungsorgan von der Verletzung seiner Rechte oder von einer realen Möglichkeit ihrer Verletzung erfahren hat oder erfahren musste, jedoch

spätestens ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten des betreffenden Rechtsakts.

3. Die Anträge der kommunalen Selbstverwaltungsorgane wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen müssen den allgemeinen Anforderungen, die an die Anträge gestellt werden, sowie den in Artikel 69 Absatz 4 dieses Artikels vorgesehenen Forderungen entsprechen.

4. Zu den Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen wird das staatliche Organ, das den angefochtenen normativen Akt erlassen hat, als Beklagter hinzugezogen; im Falle der Anfechtung von Gesetzen ist die Frage der Hinzuziehung des Beklagten in Übereinstimmung mit den in Artikel 69 Absatz 3 vorgesehenen Anforderungen zu lösen.

5. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen über die in diesem Artikel erwähnten Sachen in den durch Artikel 68 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 vorgeschriebenen Fristen.

6. Während der Prüfung aller sonstigen Umstände, die mit den in diesem Artikel erwähnten Sachen verbunden sind, und der Entscheidungsfindung darüber werden die in Artikel 68 Absätze 6 bis 17 vorgesehenen Regeln angewandt.

Artikel 71. Die Prüfung der Sachen wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der normativen Rechtsakte auf Grund der Anträge der Gerichte und des Generalstaatsanwalts

1. Wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen wird das Verfassungsgericht von Gerichten sowie dem Generalstaatsanwalt angerufen, wenn die Letzteren finden, dass eine Bestimmung oder Bestimmungen eines nach Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fallenden Rechtsakts normativen Charakters, die in einer konkreten Sache, die sie in ihrem Verfahren haben, anzuwenden ist bzw. sind, der Verfassung widerspricht bzw. widersprechen.

2. Die Gerichte sind verpflichtet und der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, vor der Anrufung des Verfassungsgerichts das Verfahren wegen einer konkreten Sache bis zum In-Kraft-Treten der vom Verfassungsgericht getroffenen Entscheidung auszusetzen.

3. Die Gerichte können im Zeitraum von der Einleitung des Verfahrens bis zur Entscheidungsfindung und der Generalstaatsanwalt kann im Zeitraum nach der Annahme der betreffenden Sache zum Verfahren bis zu ihrer Überweisung in gesetzlich vorgeschriebener Weise an das zuständige Gericht das Verfassungsgericht anrufen.

4. Im Falle der Aussetzung des Verfahrens können die Gerichte und der Generalstaatsanwalt die in diesem Artikel vorgesehenen Anträge binnen einer dreitägigen Frist nach der Beschlussfassung über die Aussetzung einer konkreten Sache, die sich in ihrem Verfahren befindet, einreichen. Die Anrufung des Verfassungsgerichts wird durch den Beschluss des betreffenden Gerichts oder des Generalanwalts formuliert.

5. In den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Anträgen müssen das Gericht und der Generalstaatsanwalt ihre Einstellung zur Frage der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung des normativen Akts sowie den Umstand begründen, dass diese Sache nur mittels der Anwendung der angefochtenen Bestimmung entschieden werden kann.

6. Dem Antrag ist die Akte über die Sache, die sich im Verfahren des Antragstellers befindet, beizufügen, die Akte ist nach der Entscheidungsfindung des Verfassungsgerichts dem Antragsteller zurückzugeben.

7. Zu den Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen wird das staatliche Organ, das den angefochtenen normativen Akt erlassen hat, als Beklagter hinzugezogen; im Falle der Anfechtung von Gesetzen ist die Frage der Hinzuziehung des Beklagten in Übereinstimmung mit den in Artikel 69 Absatz 3 vorgesehenen Anforderungen zu lösen.

8. Die Gerichtsverhandlung wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt nur in schriftlicher Form. Die Parteien legen vor dem Beginn der Gerichtsverhandlung dem Verfassungsgericht schriftliche Erklärungen vor, die ihre Einstellung zum Ausdruck bringen.

9. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen über die in diesem Artikel erwähnten Sachen in den durch Artikel 68 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 vorgeschriebenen Fristen.

10. Während der Prüfung aller sonstigen Umstände, die mit den in diesem Artikel erwähnten Sachen verbunden sind, und der Entscheidungsfindung darüber werden die in Artikel 68 Absätze 7 bis 17 vorgesehenen Regeln angewandt.

Artikel 72. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 2 der Verfassung vorgesehenen Sachen (die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der in einem internationalen Vertrag verankerten Verpflichtungen)

1. Bevor die Nationalversammlung einen internationalen Vertrag ratifiziert, ruft der Präsident der Republik das Verfassungsgericht um die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der im Vertrag verankerten Verpflichtungen an.

2. Von seiner Belastung ausgehend, kann das Verfassungsgericht beschließen, die in diesem Artikel erwähnten Sachen in aufeinander folgenden Gerichtssitzungen zu prüfen und dabei die Entscheidungsfindung über jede dieser Sachen nach der Verhandlung aufzuschieben, bis die Prüfung aller erwähnten Sachen abgeschlossen ist.

Die Sachentscheidung über jede dieser Sachen wird im Ergebnis einer und derselben Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen, und alle Entscheidungen werden in der Gerichtssitzung nacheinander, und zwar in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der geprüften Sachen verkündet.

3. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem schriftlichen Verfahren. Die Gerichtsverhandlung erfolgt durch einen begründeten Beschluss des Verfassungsgerichts in einem mündlichen

Verfahren.

4. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen über die in diesem Artikel erwähnten Sachen innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des Antrags.

5. In Sachen wegen Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der im internationalen Vertrag verankerten Verpflichtungen kann das Verfassungsgericht eine der nachfolgenden Entscheidungen treffen:

1) über die Anerkennung der Verfassungsmäßigkeit der im internationalen Vertrag verankerten Verpflichtungen;

2) über die Anerkennung der Verfassungswidrigkeit der im internationalen Vertrag verankerten Verpflichtungen insgesamt oder zum Teil.

Artikel 73. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 3 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Entscheidung über Streitigkeiten, die mit den Ergebnissen der Volksabstimmungen verbunden sind)

1. Zu den Verfahren wegen der in Artikel 100 Ziffer 3 der Verfassung vorgesehenen Sachen wird als Beklagte die staatliche Behörde, die die Ergebnisse der Volksabstimmung ausgewertet hat, hinzugezogen.

2. In den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Sachen ist das Verfassungsgericht befugt, staatliche oder kommunale Selbstverwaltungsorgane, darunter Gerichte und Organe der Staatsanwaltschaft, notfalls auch die Mitarbeiter aus dem eigenem Personal mit der Erhebung der für die Entscheidungsfindung notwendigen Beweise (Informationen über die Tatsachen) zu beauftragen. In diesem Zusammenhang ist das Verfassungsgericht befugt, Ausschüsse zu bilden und ein Mitglied des Verfassungsgerichts (als Leiter des Ausschusses oder der Ausschüsse) und Mitarbeiter verschiedener oder ein und desselben Organs sowie – falls sie damit einverstanden sind - Abgeordnete der Nationalversammlung, einheimische und internationale Beobachter in diese Ausschüsse aufzunehmen.

Die beigebrachten Beweise sind nach der durch dieses Gesetz festgelegten allgemeinen Ordnung durch das Verfassungsgericht zu untersuchen.

3. Wegen Streitigkeiten über die Ergebnisse der Volksabstimmungen kann man das Verfassungsgericht binnen sieben Tagen nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse anrufen.

4. Die Gerichtsverhandlung über die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

5. Das Verfassungsgericht trifft Entscheidungen über die in diesem Artikel erwähnten Sachen innerhalb von 50 Tagen nach dem Eingang des Antrags.

6. Durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts kann die Frist der Prüfung der Sache verlängert werden, jedoch höchstens um einen Monat.

7. Wegen Streitigkeiten über die Ergebnisse der Volksabstimmungen kann das Verfassungsgericht eine der nachfolgenden Entscheidungen treffen:

1) die Entscheidung über die Auswertung der Ergebnisse der Volksabstimmung in Kraft zu lassen;

2) die Entscheidung über die Auswertung der Ergebnisse der Volksabstimmung für ungültig erklären und den zur Volksabstimmung gebrachten Entwurf als angenommen oder nicht angenommen ansehen oder die Ergebnisse der Volksabstimmung für ungültig erklären.

Artikel 74. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 3.1 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Entscheidung über Streitigkeiten, die mit den Ergebnissen der Wahlen des Präsidenten der Republik und der Abgeordneten verbunden sind)

1. Mit Anträgen auf die Anfechtung der Entscheidungen über die Ergebnisse der Wahlen des Präsidenten der Republik können die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik das Verfassungsgericht anrufen.

2. Mit Anträgen auf die Anfechtung der Entscheidungen über die Ergebnisse der Wahlen der Abgeordneten (in Mehrheits- und Proportionalwahlen) können die Abgeordneten kandidaten wegen Streitigkeiten über Entscheidungen, die mit den Ergebnissen der Mehrheitswahlen verbunden sind, und die Parteien oder Bündnisse von Parteien wegen Streitigkeiten über Entscheidungen, die mit den Ergebnissen der Proportionalwahlen verbunden sind, das Verfassungsgericht anrufen.

3. Wegen Streitigkeiten über Entscheidungen, die mit den Ergebnissen der Wahlen verbunden sind, kann das Verfassungsgericht am siebenten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse angerufen werden.

4. Als Beklagte kann die staatliche Behörde, die die Ergebnisse der Wahlen auswertet, zum Verfahren hinzugezogen werden.

Notfalls kann das Verfassungsgericht auf Antrag der Partei oder von Amts wegen die staatlichen oder kommunalen Selbstverwaltungsorgane, die Gerichte ausgenommen, als Mitbeklagte zum Verfahren hinzuziehen, deren Beschlüsse oder Handlungen die Ergebnisse der Wahlen hätten beeinflussen können oder die verpflichtet waren (sind), die Wahlrechte in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren sicherzustellen und zu schützen.

5. Die Kandidaten oder Parteien (Bündnisse von Parteien), deren Rechte während der Prüfung der Sache oder durch die im Ergebnis der Prüfung zu treffende Entscheidung berührt werden oder berührt werden können, können auf ihren Antrag durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts als Dritte zum Prozess hinzugezogen werden, und in den Fällen, wenn sich die Entscheidung des Verfassungsgerichts auch auf dritte Personen erstrecken muss, muss das Verfassungsgericht von Amts wegen diese Personen zum Prozess hinzuziehen.

6. Die Dritten können in einem beliebigen Stadium der Prüfung der Sache zum Prozess hinzugezogen werden.

7. Die Dritten genießen alle Rechte und haben alle Pflichten einer Partei, außer den Rechten und Pflichten, die ihrem Wesen nach auf die Dritten nicht

ausgedehnt werden können.

8. Auf den Erwerb der für die Entscheidungsfindung über die im Verfassungsgericht verhandelte Sache erforderlichen Beweise (Informationen über Tatsachen) werden die in Artikel 73 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regeln angewandt.

9. Die Gerichtsverhandlung wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

Von seiner Belastung ausgehend, kann das Verfassungsgericht beschließen, die Sachen wegen Streitigkeiten über die Ergebnisse der Mehrheitswahlen der Abgeordneten in einem schriftlichen Verfahren zu prüfen.

10. Die von dem Antragsteller beigebrachten Auskünfte über die Tatsachen gelten als richtig, wenn der Beklagte einer Stellungnahme dazu ausweicht und wenn diese Tatsachen anderen vom Verfassungsgericht eingeholten entscheidungserheblichen Beweisen nicht widersprechen.

11. Wenn der Beklagte die Tatsachen, mit denen der Antragsteller seine Ansprüche und Einwendungen begründet, akzeptiert, dann wird der Letztere von der Notwendigkeit, später Beweise über diese Tatsachen beizubringen, enthoben.

12. Die Gerichtsverhandlung über Sachen wegen Anfechtung der über die Ergebnisse der Wahlen des Präsidenten der Republik gefassten Beschlüsse kann nur in den Fällen ausgesetzt werden, wenn die Aussetzung die Beendigung der Prüfung der betreffenden Sache in der durch die Verfassung und Absatz 16 dieses Artikels vorgeschriebenen Frist nicht verhindern wird.

13. In den in diesem Absatz erwähnten Sachen klärt das Verfassungsgericht die Umstände, wenn die zuständige Wahlkommission die Prüfung der nach gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung eingereichten Beschwerden über die Wahlen unbegründet abgelehnt, die Beschwerden nicht in der vorgeschriebenen Frist geprüft und ihre Prüfung verweigert hat oder dieser Prüfung ausgewichen ist, und das Verfassungsgericht ist befugt, in solchen Fällen die in den Beschwerden angeführten Tatsachen als richtig und unumstritten zu bewerten, wenn eine solche Bewertung anderen während der Prüfung der Sache erhobenen Beweisen nicht widerspricht.

14. Über Streitigkeiten, die mit den Beschlüssen über die Wahlergebnisse zusammenhängen, trifft das Verfassungsgericht eine der nachfolgenden Entscheidungen,

- 1) den Beschluss der Wahlkommission in Kraft lassen;
- 2) den Beschluss der Wahlkommission für ungültig erklären:
 - a) die Wahlergebnisse für ungültig erklären,
 - b) den betreffenden Kandidaten oder die betreffenden Kandidaten von der Wahlliste der Partei (des Bündnisses) für gewählt erklären,
 - c) die Wahlen für nicht stattgefunden erklären,

d) einen zweiten Wahlgang ansetzen.

15. Wenn das Verfassungsgericht im Ergebnis der Prüfung der Sache, nachdem es alle durch dieses Gesetz vorgesehenen Mittel der Beweiserhebung erschöpft hat, keine Möglichkeit hatte, die realen Wahlergebnisse zu ermitteln, jedoch aus den vom Verfassungsgericht als richtig bewerteten Beweisen offensichtlich wurde, dass die Wahlverfahren einen organisierten, massenhaften, wiederholten oder regelmäßigen Charakter hatten und deren Vergleich von solchen systematisch Wechselbeziehungen zwischen ihnen zeugt, die zur Verletzung der Prinzipien des in Artikel 4 der Verfassung verankerten Wahlrechts führen, dann ist das Verfassungsgericht befugt, bei der Entscheidungsfindung die Wahlergebnisse aus diesem Grund für ungültig zu erklären.

16. Über Streitigkeiten, die mit den über die Ergebnisse der Wahlen des Präsidenten der Republik gefassten Beschlüssen zusammenhängen, hat das Verfassungsgericht in einer zehntägigen Frist nach dem Eingangstag des Antrags zu entscheiden.

17. Über Streitigkeiten, die mit den über die Ergebnisse der Proporzahlen der Abgeordneten gefassten Beschlüssen zusammenhängen, hat das Verfassungsgericht spätestens 15 Tage nach dem Eingangstag des Antrags zu entscheiden.

18. Über Streitigkeiten, die mit den über die Ergebnisse der Mehrheitswahlen der Abgeordneten gefassten Beschlüssen zusammenhängen, hat das Verfassungsgericht spätestens einen Monat nach dem Eingangstag des Antrags zu entscheiden.

19. Von der Belastung des Verfassungsgerichts ausgehend, kann die Frist der Prüfung der in Absatz 18 dieses Artikels erwähnten Sachen durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts verlängert werden, jedoch höchstens um 50 Tage.

Artikel 75. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 4 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erklärung der für den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik entstandenen Hindernisse für unüberwindlich oder nicht mehr existent)

1. Wegen der Fragen, die sie betreffen und in Artikel 100 Ziffer 4 der Verfassung vorgesehen sind, können die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik das Verfassungsgericht anrufen.

2. Wegen Erklärung der für den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Republik entstandenen Hindernisse für unüberwindlich oder nicht mehr existent kann man das Verfassungsgericht spätestens acht Tage vor dem Tag der Wahlen des Präsidenten der Republik anrufen.

3. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

4. Das Verfassungsgericht hat binnen vier Tagen nach dem Erhalt des

Antrags die Sache zur Prüfung anzunehmen, die Sache zu prüfen und darüber zu entscheiden.

5. Das Verfassungsgericht kann die Hindernisse, die bereits eingetreten sind und aus Gründen, die von dem betreffenden Kandidaten nicht abhängen, seine Teilnahme an den Wahlprozessen unmöglich machen, für unüberwindlich erklären.

Artikel 76. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 5 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erteilung eines Gutachtens über das Vorhandensein von Gründen für die Amtsenthebung des Präsidenten der Republik)

1. Die Nationalversammlung muss in ihrem in Übereinstimmung mit Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung gefassten Beschluss über die in diesem Artikel erwähnten Sachen auf den Beschluss, die Handlung oder die Unterlassung des Präsidenten der Republik hinweisen, die Merkmale eines Hochverrats oder eines anderen im Strafgesetzbuch vorgesehenen schwereres Verbrechens aufweisen.

2. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen trägt der Antragsteller die Beweislast.

3. Zu den Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen wird als Prozessbeteiligter der Präsident der Republik hinzugezogen, der die durch dieses Gesetz vorgesehenen Rechte einer Prozesspartei genießt und deren Pflichten hat, sofern das seinen Rechten und Freiheiten keinen Schaden bringen kann.

4. Das Nichterscheinen des Präsidenten der Republik ist kein Hindernis für die Gerichtsverhandlung.

5. Das Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen kann im Falle des Rücktritts des Präsidenten der Republik oder des Erlöschens seiner Befugnisse aus einem andern Grund nicht eingestellt werden.

6. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

7. Das Gutachten des Verfassungsgerichts über die in diesem Artikel erwähnten Sachen ist spätestens drei Monate nach dem Eingang des Antrags zu erstellen.

8. Der Antrag kann nicht nach der Annahme der Sache zur Prüfung und bis zum Beginn der Gerichtsverhandlung zurückgenommen werden.

9. Bei der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung kann das Verfassungsgericht eine mit durch Gesetz festgelegten Befugnissen ausgestattete Sonderkommission des Voruntersuchungsorgans bilden, die sich aus dem Vorsitzenden einer Kammer des Kassationsgerichts (als Leiter der Kommission) und zwei Richtern des Kassationsgerichts zusammensetzt. Die beigebrachten Beweise sind in dem durch das Gesetz festgelegten allgemeinen Verfahren vom

Verfassungsgericht zu untersuchen.

10. Die Bildung der Sonderkommission ist obligatorisch, wenn der Antragsteller oder der Präsident der Republik ihre Bildung beantragt haben.

11. Während der Prüfung der in diesem Artikel erwähnten Sachen sind das Verfassungsgericht oder die Sonderkommission insbesondere befugt:

1) von den Gerichts-, Staatsanwalts-, Untersuchungsorganen, anderen staatlichen Organen sowie kommunalen Selbstverwaltungsorganen Materialien, Straf-, Zivil-, Verwaltungssachen, Gerichtsurteile, Entscheidungen, Sachverständigen-gutachten, Bescheinigungen und sonstige Materialien anzufordern;

2) die Personen, deren Erklärungen für das über die Sache zu erstellende Gutachten relevant sein können, zu laden und anzuhören.

12. Nach der Eröffnung der Gerichtssitzung legt der Vertreter (legen die Vertreter) der Nationalversammlung die Position des Antragstellers dar, wonach der Präsident der Republik und (oder) sein Vertreter ihre Stellungnahme zu den vorgetragenen Tatsachen zum Ausdruck bringen. Danach erfolgt die Untersuchung der Beweise. Am Ende der Sitzung tritt der Antragsteller mit seinem Schlusswort auf, er kann auf seinem Antrag bestehen oder ihn zurücknehmen, danach wird dem Präsidenten der Republik und (oder) seinem Vertreter die Möglichkeit gewährt, sich zu verteidigen. Dann hört das Verfassungsgericht die Stellungnahme der anlässlich dieser Sache gebildeten Kommission zu der betreffenden Sache. Der Präsident der Republik und (oder) sein Vertreter haben das Recht auf ein Schlusswort. Nach dem letzten Vortrag kann das Verfassungsgericht im durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren einen Beschluss über die Wiederaufnahme des Verfahrens fassen, und wenn ein solcher Beschluss ausbleibt, dann erklärt der Vorsitzende der Sitzung die Gerichtsverhandlung für abgeschlossen.

13. Wenn der Antragsteller während der Gerichtsverhandlung seinen Antrag zurücknimmt und der Präsident der Republik innerhalb einer dreitägigen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, dann ist das Verfahren einzustellen.

Die Zurücknahme des Antrags erfolgt in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Geschäftsordnung der Nationalversammlung“ festgelegten Verfahren.

14. Über die in diesem Artikel erwähnten Sachen kann das Verfassungsgericht eines der nachfolgenden Gutachten erstellen:

1) über das Nichtvorhandensein von Gründen für die Absetzung des Präsidenten der Republik;

2) über das Vorhandensein von Gründen für die Absetzung des Präsidenten der Republik.

15. Bei der Erstellung eines Gutachtens ist das Verfassungsgericht befugt, die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches einzuschätzen, die die Merkmale des in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verbrechens

bestimmen. Falls es zur Überzeugung kommt, dass diese Bestimmungen der Verfassung widersprechen, erstellt das Verfassungsgericht das in Absatz 14 Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehene Gutachten.

16. In dem in Absatz 14 Ziffer 2 dieses Artikels vorgesehenen Gutachten hat das Verfassungsgericht Folgendes anzugeben:

1) die Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Präsidenten der Republik, die Merkmale eines schweren Verbrechens aufweisen, und eine richtige Qualifizierung dieses Verbrechens;

2) die Beweise, die die Schuld des Präsidenten der Republik an den in Ziffer 1 dieses Absatzes genannten Taten bestätigen, und die begründete Stellungnahme des Gerichts zu deren Untersuchung.

17. Spätestens am folgenden Tag nach der Erstellung des Gutachtens ist es an die Nationalversammlung zu senden und im öffentlichen Fernsehen bekannt zu geben.

Artikel 77. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 6 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erteilung eines Gutachtens über die Unmöglichkeit der Ausübung der Befugnisse des Präsidenten der Republik)

1. Den Antrag wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen stellt die Regierung, und zwar spätestens 5 Tage nachdem sie Informationen darüber erhalten hat, dass es für den Präsidenten der Republik unmöglich ist, seine Befugnisse weiter auszuüben.

2. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

3. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen gewährt das Verfassungsgericht dem Präsidenten der Republik eine Möglichkeit, seine Stellungnahme zu der betreffenden Sache zum Ausdruck zu bringen, wenn dies möglich ist.

4. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen trägt der Antragsteller die Beweislast.

5. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen ist das Verfassungsgericht befugt:

1) Materialien, Beschlüsse, Sachverständigengutachten, Bescheinigungen und sonstige Materialien von staatlichen und kommunalen Selbstverwaltungsorganen sowie von medizinischen Anstalten anzufordern;

2) die Personen zu laden und anzuhören, deren Erklärungen für die Erstellung des Gutachtens über die betreffende Sache von Bedeutung sein können.

6. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen hat das Verfassungsgericht sein Gutachten spätestens 5 Tage nach dem Eingang des Antrags zu erstellen.

7. Spätestens am folgenden Tag nach der Erstellung des Gutachtens ist es an die Nationalversammlung und die Regierung zu senden und im öffentlichen

Fernsehen bekannt zu geben.

Artikel 78. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 6 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erstellung eines Gutachtens über Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts, seine Verhaftung, Hinzuziehung zum Verfahren als Angeschuldigter sowie die Erhebung der Frage nach seiner administrativen Verantwortlichmachung)

1. Wenn ein Gutachten über die Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts, seine Verhaftung, Hinzuziehung zum Verfahren als Angeschuldigter sowie die Erhebung der Frage nach seiner administrativen Verantwortlichmachung erstellt werden muss, muss dieses Mitglied des Verfassungsgerichts zum Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen als Prozessbeteiligter hinzugezogen werden, der die durch dieses Gesetz vorgesehenen Rechte einer Prozesspartei genießt und deren Pflichten hat, sofern das seinen Rechten und Freiheiten keinen Schaden bringen kann.

2. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

3. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen trägt der Antragsteller die Beweislast.

4. Bis zu Beginn der Gerichtsverhandlung kann der Antragsteller den Antrag zurücknehmen, wenn das Verfassungsgericht innerhalb einer zehntägigen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt.

5. Wenn der Antragsteller während der Gerichtsverhandlung seinen Antrag zurücknimmt und das Mitglied des Verfassungsgerichts innerhalb einer dreitägigen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, dann ist das Verfahren einzustellen.

6. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen übt das Verfassungsgericht seine in Artikel 76 dieses Gesetzes vorgesehenen Machtbefugnisse aus.

7. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen hat das Verfassungsgericht sein Gutachten spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags zu erstellen.

8. Die in Absatz 7 dieses Artikels erwähnte Frist kann durch einen begründeten Beschluss des Verfassungsgerichts verlängert werden, jedoch höchstens um 50 Tage.

9. Bei der Erstellung eines Gutachtens wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen bewertet das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Gesetze, die die Gründe für die Beendigung der Befugnisse eines Mitglieds des Verfassungsgerichts, seine Verhaftung, Hinzuziehung zum Verfahren als Angeschuldigter sowie die Erhebung der Frage nach seiner administrativen Verantwortlichmachung festlegen, und anderer Rechtsakte, die durch Artikel 100 Ziffer 1 der Verfassung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts vorbehalten sind. Falls es zur Überzeugung kommt, dass diese Bestimmungen

der Verfassung widersprechen, erstellt das Verfassungsgericht ein Gutachten über das Nichtvorhandensein der betreffenden Gründe.

Artikel 79. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 8 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Erteilung eines Gutachtens über die Gründe für die Amtsenthebung des Gemeindevorstehers)

1. Wenn ein Gutachten über das Vorhandensein von Gründen für die Amtsenthebung eines Gemeindevorstehers zu erstellen ist, ist dieser zum Verfahren wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen als Prozessbeteiligter hinzuziehen. Er genießt die durch dieses Gesetz vorgesehenen Rechte einer Prozesspartei und hat deren Pflichten, sofern das seinen Rechten und Freiheiten keinen Schaden bringen kann.

2. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

3. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen trägt der Antragsteller die Beweislast.

4. Bis zu Beginn der Gerichtsverhandlung kann der Antragsteller den Antrag zurücknehmen, wenn der Gemeindevorsteher innerhalb einer zehntägigen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt.

5. Wenn der Antragsteller während der Gerichtsverhandlung seinen Antrag zurücknimmt und der Gemeindevorsteher innerhalb einer dreitägigen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, dann ist das Verfahren einzustellen.

6. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen übt das Verfassungsgericht seine in Artikel 76 dieses Gesetzes vorgesehenen Machtbefugnisse aus.

7. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen hat das Verfassungsgericht sein Gutachten spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags zu erstellen.

8. Die in Absatz 7 dieses Artikels erwähnte Frist kann durch einen begründeten Beschluss des Verfassungsgerichts verlängert werden, jedoch höchstens um 30 Tage.

9. Bei der Erstellung eines Gutachtens wegen der in diesem Artikel erwähnten Sachen bewertet das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Gesetze, die die Gründe für die Amtsenthebung des Gemeindevorstehers festlegen. Falls es zur Überzeugung kommt, dass diese Bestimmungen der Verfassung widersprechen, erstellt das Verfassungsgericht ein Gutachten über das Nichtvorhandensein der Gründe für die Amtsenthebung des Gemeindevorstehers.

Artikel 80. Die Prüfung der in Artikel 100 Ziffer 9 der Verfassung vorgesehenen Sachen (Prüfung der Sachen wegen Aussetzung oder Verbot der Tätigkeit einer Partei)

1. Das Verfassungsgericht kann einen Beschluss über die Aussetzung oder

das Verbot der Tätigkeit einer Partei fassen, wenn es in ihrer Tätigkeit Merkmale der Verletzung der Anforderungen der Verfassung oder des entsprechenden Gesetzes über Parteien festgestellt hat.

2. Wenn ein Antrag auf Aussetzung oder Verbot der Tätigkeit einer Partei gestellt wurde, ist diese zum Verfassungsgerichtsprozess als Prozessbeteiligte hinzuziehen. Sie genießt die durch dieses Gesetz vorgesehenen Rechte einer Prozesspartei und hat deren Pflichten.

3. Die Gerichtsverhandlung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen erfolgt in einem mündlichen Verfahren.

4. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen trägt der Antragsteller die Beweislast.

5. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen übt das Verfassungsgericht seine in Artikel 76 dieses Gesetzes vorgesehenen Machtbefugnisse aus.

6. Das Verfassungsgericht ist ebenfalls befugt, als ein Mittel der Sicherung des Antrags das Vermögen der betreffenden Partei mit Arrest zu belegen.

7. In den in diesem Artikel erwähnten Sachen hat das Verfassungsgericht seine Entscheidung spätestens 3 Monate nach dem Eingang des Antrags zu treffen.

8. Wenn der Antragsteller während der Gerichtsverhandlung seinen Antrag zurücknimmt und die betreffende Partei innerhalb einer dreitägigen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, dann ist das Verfahren einzustellen.

9. Über die in diesem Artikel erwähnten Sachen trifft das Verfassungsgericht eine der nachfolgenden Entscheidungen:

1) über die Zurückweisung des Antrags;

2) über die Aussetzung der Tätigkeit der Partei für eine bestimmte Frist. Das Verfassungsgericht kann der Partei die Pflicht auferlegen, die Verstöße, die den Grund für die Aussetzung geliefert haben, in dieser Frist abzuschaffen;

3) über das Verbot der Tätigkeit der Partei.

10. Bei der Entscheidungsfindung über die in diesem Artikel erwähnten Sachen ist das Verfassungsgericht befugt, die Verfassungsmäßigkeit der in der betreffenden Sachen anzuwendenden Bestimmungen des Gesetzes über die Parteien zu bewerten. Falls es zur Überzeugung kommt, dass diese Bestimmungen der Verfassung widersprechen, trifft das Verfassungsgericht die Entscheidung, den Antrag zurückzuweisen.

11. Die Entscheidung wird mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder des Verfassungsgerichts getroffen.

KAPITEL 11

GERICHTSDIENST IM VERFASSUNGSGERICHT

Artikel 81. Der Gerichtsdienst und die Gerichtsbeamten

1. Die berufliche Tätigkeit im Personal des Verfassungsgerichts außer der Arbeitstätigkeit, die mit den Funktionen der technischen Dienstleistungen verbunden ist, ist Gerichtsdienst und die Angestellten, die im Personal Stellen besetzen, sind Gerichtsbeamte.

2. Auf den Gerichtsdienst im Verfassungsgericht erstrecken sich die Gesetze, die die Verhältnisse des Gerichtsdienstes regeln, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

3. Die Besonderheiten des Gerichtsdienstes im Verfassungsgericht sind durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts festgelegt, und zwar auf der Grundlage dieses Gesetzes und anderer Gesetze, die die Verhältnisse des Gerichtsdienstes regeln.

Artikel 82. Die Klassifizierung der Ämter im Gerichtsdienst

1. Die Ämter im Gerichtsdienst des Verfassungsgerichts werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- 1) die höchsten Ämter des Gerichtsdienstes;
- 2) die Hauptämter des Gerichtsdienstes;
- 3) die führenden Ämter des Gerichtsdienstes;
- 4) die untergeordneten Ämter des Gerichtsdienstes.

2. Die Ämter des Gerichtsdienstes jeder Gruppe sind in zwei Untergruppen unterteilt: die 1. Untergruppe und die 2. Untergruppe.

Artikel 83. Dienstgrade der Gerichtsbeamten

1. Den Gerichtsbeamten des Verfassungsgerichts werden folgende Dienstgrade verliehen:

1) die Dienstgrade des obersten Staatsrats, der Staatsräte der Justiz der 1. oder 2. Klasse - den Gerichtsbeamten, die die höchsten Ämter des Gerichtsdienstes bekleiden;

2) die Dienstgrade der Justizräte der 1. oder 2. Klasse oder des Staatsrats der Justiz der 2. Klasse - den Gerichtsbeamten, die die Hauptämter des Gerichtsdienstes bekleiden;

3) die Dienstgrade des führenden Beamten des Gerichtsdienstes der 1. oder 2. Klasse oder des Justizrates der 2. Klasse - den Gerichtsbeamten, die die führenden Ämter des Gerichtsdienstes bekleiden;

4) die Dienstgrade des Beamten des Gerichtsdienstes der 1. oder 2. Klasse oder des führenden Beamten der 2. Klasse - den Gerichtsbeamten, die die untergeordneten Ämter des Gerichtsdienstes bekleiden.

2. Die in Absatz 1 Ziffer 1 erwähnten Dienstgrade werden vom Präsidenten des Verfassungsgerichts und die anderen Dienstgrade werden vom Leiter des Personals des Verfassungsgerichts verliehen.

3. Die Dienstgrade des Gerichtsdienstes sind den für den Zivildienst vorgesehenen Dienstgraden gleich.

4. Gleichzeitig mit der Ernennung zu einem in Artikel 82 dieses Gesetzes vorgesehenen Amt im Personal des Verfassungsgerichts wird dem Gerichtsbeamten der entsprechende Dienstgrad des Gerichtsdienstes verliehen, wenn dieser keinen höheren Dienstgrad des Gerichts- oder Staatsdienstes hat. Im letzteren Fall behält die Person ihren höheren Dienstgrad.

5. Einem Gerichtsbeamten kann ein höherer Dienstgrad als der, welchen er nach der Zugehörigkeit seines Amtes zu dieser oder jener Untergruppe haben kann, im Ergebnis der Bewertung seiner Tätigkeit durch Gesetz und nach der durch die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vorgesehenen Ordnung verliehen werden.

6. Einer Person, die ein Amt im Gerichtsdienst zum ersten Mal antritt, wird der entsprechende Dienstgrad des Gerichtsdienstes nach Ablauf der Probezeit verliehen.

7. Die Dienstränge der Gerichtsbeamten bleiben im Falle der Kündigung oder der Versetzung in ein anderes Amt des Staatsdienstes, auch im System des Gerichtsdienstes, erhalten.

Artikel 84. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes

1. Dieses Gesetz tritt am zehnten Tag nach dem Tag der amtlichen Bekanntgabe in Kraft.

2. Eine neue Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts wird innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angenommen.

3. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts, die die in Artikel 81 Absatz 3 des Gesetzes der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ vorgesehenen Fragen betreffen, treten gleichzeitig mit den Gesetzen, die die Verhältnisse des Gerichtsdienstes regeln, in Kraft.

4. Die Dienstgrade werden den Gerichtsbeamten des Verfassungsgerichts innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verliehen.

5. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz der Republik Armenien „Über das Verfassungsgericht“ (20. November 1995, HO-19) außer Kraft gesetzt.

14. Juni 2006
HO-58-N

Հայաստանի Հանրապետության օրենքը
Սահմանադրական դատարանի մասին
Տպաքանակ՝ 100:
Պատվեր՝
Տպագրված է՝